



PREMIER MINISTRE

Öffentlicher Tätigkeits- bericht der **CIVS** 2015

Commission
pour l'indemnisation
des victimes
de spoliations
intervenues du fait
des législations
antisémites en vigueur
pendant l'Occupation

**Rede des französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac vom 16. Juli 1995
anlässlich der Gedenkfeier an den Rafle du Vel' d'Hiv' (Massenfestnahmen in
der Pariser Winterradsporthalle Vélodrome d'Hiver am 16. Juli 1942 und
darauffolgende Deportationen).**

Auszüge

„Im Leben einer Nation gibt es Augenblicke, welche der Erinnerung und der Meinung, die man von seinem Land hat, Schaden zufügen.

Diese Augenblicke anzusprechen, ist schwierig, denn nicht immer gelingt es, die angemessenen Worte zur Erinnerung an das Unsägliche zu finden, dem Leid all jeder Ausdruck zu verleihen, die diese Tragödie erleben mussten. All jene, die für alle Zeiten in ihren Seelen und Körpern die Spuren dieser Tage der Tränen und der Schande tragen werden. [...]

Frankreich, das Mutterland der Aufklärung und der Menschenrechte, Aufnahme- und Asyl-land, dieses Frankreich hat an diesem Tag das Irreparable begangen. Es hat sein Wort gebrochen und seine Schützlinge den Peinigern ausgeliefert. [...]

Unsere Schuld ist unverjährbar. [...]

Die Weitergabe der Erinnerung des jüdischen Volkes, der Konzentrationslager. Wieder und wieder davon sprechen. Die Fehler der Vergangenheit, die vom Staat begangenen Fehler anerkennen. Nicht über die dunklen Stunden unserer Geschichte hinwegzutäuschen bedeutet ganz einfach, eine Vorstellung vom Menschen, seiner Freiheit und seiner Würde zu verteidigen. Es bedeutet, gegen die unablässig wirkenden Mächte der Finsternis zu kämpfen. [...]

Lernen wir aus der Geschichte. Weigern wir uns, die passiven Zeugen oder Komplizen des Inakzeptablen zu sein.“

**Erlass Nr. 99-778 vom 10. September 1999 über die Einrichtung einer
Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund
der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit.**

Artikel 1

„Unter Aufsicht des Premierministers wird eine Kommission zur Überprüfung individueller Anträge durch Opfer oder deren Anspruchsberechtigte auf Entschädigung für Schäden infolge entzogener Güter auf Grund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit sowohl durch die Besatzungsmacht als auch durch das Vichy-Regime eingerichtet.

Es ist Aufgabe der Kommission, angemessene Maßnahmen zur Wiedergutmachung, Rückerstattung oder Entschädigung zu ermitteln und anzubieten.“

INHALT

Vorwort	7
---------------	---

Erster Teil:

Wiedergutmachung und Erinnerung	9
---------------------------------------	---

1/ Wiedergutmachen	11
--------------------------	----

Ein europäisches Anliegen	11
---------------------------------	----

In Frankreich eine späte, aber umfassende öffentliche Politik	16
---	----

Die von der CIVS wieder gutgemachten Schäden	18
--	----

Tätigkeit der CIVS in Zahlen	23
------------------------------------	----

Entschädigung der Enteignungen von Vermögen	24
---	----

Die zustehenden Anteile und die Suche nach Anspruchsberechtigten	28
--	----

2/ Sammeln und Weitergeben	29
----------------------------------	----

Erneuerung der Aufnahmebedingungen	30
--	----

Eine besser zugängliche Kommission	31
--	----

Eine besser kommunizierende Kommission	32
--	----

Bindeglied zu anderen Entschädigungsverfahren	34
---	----

Rückgabe der Kunstwerke und die internationale Dimension	37
--	----

Das historische Komitee	41
-------------------------------	----

Zentrale Sammlung:

Die Mittel der Kommission	42-43
---------------------------------	-------

Zweiter Teil:

Das Archiv im Zentrum der Arbeit der Kommission	45
---	----

1/ Die CIVS in den Archiven	47
-----------------------------------	----

Die CIVS in den Pariser Archiven	47
--	----

Die CIVS in den nationalen Archiven	49
---	----

Die CIVS in Berlin	53
--------------------------	----

2/ Die CIVS und ihre Partner	57
Die Archive der Caisse des Dépôts et Consignations.....	57
Der Abteilung Erinnerung und Kultur der Polizeipräfektur.....	58
Die Archive der Départements.....	60
Die Archive der Banken	60
Die diplomatischen Archive.....	61
3/ Die Nutzung der Archive durch die Berichterstatter der CIVS.....	62
4/ Die eigenen Archive der CIVS	65
Ein stets zugänglicher Bestand für Antragsteller und ihre Bevollmächtigten	65
Eine rationalisierte Archivierung	65
Die Angleichung der elektronischen Archivierung.....	66
Anhänge.....	67

Vorwort

Zwei Dynamiken haben das Jahr 2015 geprägt: die Erneuerung der Mittel der Kommission und das Nachdenken über ihre Vorrechte.

Ende des Jahres hat die CIVS ihren historischen Sitz in der rue de la Manutention verlassen und ist an ihren neuen Sitz in der 66, rue de Bellechasse, im 7. Arrondissement von Paris umgezogen. Dieser Umzug wurde in einem bemerkenswerter Abstimmung mit den Mitarbeitern vorbereitet und durchgeführt und bietet einen funktionelleren Arbeitsrahmen. Außerdem ermöglichte er die Erneuerung und Verbesserung der Aufnahmebedingungen der Antragsteller.

Die Neugestaltung der Internetseite der Kommission und die Einrichtung der Anrufung auf elektronischem Weg verbesserte ihre Kommunikation und Zugänglichkeit. Die Besonderheiten der CIVS im Amt des Premierministers und die in Frankreich und im Ausland durchgeführten Entschädigungsmaßnahmen sind nunmehr besser erkennbar.

Die CIVS nimmt ihre Befugnisse inmitten eines institutionellen Netzwerks wahr. Um ihnen neue Dynamik zu verleihen, wurden die Partnerschaften der CIVS überprüft und einige waren Gegenstand von Vereinbarungen: mit den nationalen Archiven, mit der *Taskforce Schwabinger Kunstfund*, einer internationalen Expertengruppe, die nach der Entdeckung von Kunstwerken im Besitz von Cornelius Gurlitt gegründet wurde; mit den diplomatischen Archiven wird im Frühjahr 2016 eine Vereinbarung getroffen. Dass der zweite Teil unseres Tätigkeitsberichts den Archiven gewidmet ist, soll sowohl die Bedeutung dieser Ressource für unsere Tätigkeit der Nachforschung und Kenntnisnahme der Enteignungsurkunden betonen als auch ein Zeichen für die besondere Aufmerksamkeit der CIVS für die Dienststellen sein, die sie aufbewahren.

2015 blieb die Anzahl der neu aufgenommenen Anträge gleich und mobilisiert weiterhin die spezifischen Kenntnisse der Mitarbeiter der Kommission und der Berichterstatter. Dieses anerkannte Fachwissen veranlasste die Ministerin für Kultur und Kommunikation, den Auftrag der CIVS zu erneuern, um die neue Arbeitsgruppe für die Provenienzforschung von Kunstwerken zu leiten, die nach dem Zweiten Weltkrieg wiedererlangt wurden. Das Streben, dauerhafte Lösungen zu finden, um die Anspruchsberechtigten dieser Werke zu identifizieren, hat darüber hinaus die Ministerin für Kultur und Kommunikation zu einem Änderungsvorschlag des Erlasses zur Einrichtung der Kommission veranlasst, um ihr die Möglichkeit der „Selbstanrufung“ zu geben und somit die künftigen Möglichkeiten zur Rückerstattung der enteigneten Güter zu erhöhen.

Die CIVS setzt mit moderneren Mitteln und erneut bestätigter Legitimität entschlossen ihre Aufgabe im Dienste der Enteignungsoffer fort.



Wiedergutmachung und Erinnerung

Weil die Neubegründung einer Zukunft zwischen den Völkern eine politische Angelegenheit ist, sollte die Wiedergutmachung von Handlungen im letzten Weltkrieg zwangsläufig von den Staaten ausgehen. So hat die Mehrheit der Länder seit dem Krieg Entschädigungsstrukturen eingeführt. In Frankreich trägt die Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit (CIVS) diese staatliche Politik. Seit ihrer Gründung im Jahr 1999 hat die CIVS über 530 Millionen Euro Entschädigungen für die Enteignung von Gütern oder Bankkonten empfohlen.

Ihre Aufgabe ist noch nicht beendet, wie die Anzahl der neu eingegangenen Anträge allein für das Jahr 2015 bezeugt, nämlich wie im Vorjahr 272. Um ihre Aufgabe der Wiedergutmachung und Weiterleitung optimal wahrzunehmen, hat die Kommission in diesem Jahr ihre Bedingungen für die Aufnahme, Anrufung und Information für den Antragsteller, Forscher und Bürger erneuert.

1/ Wiedergutmachen

Ein europäisches Anliegen¹

Nur wenige europäische Länder entgingen dem Völkermord der Nazis. Das geteilte Bewusstsein der Shoah und einer notwendigen Wiedergutmachung hatten nach dem Krieg in mehreren Ländern die Einrichtung von Entschädigungs- und Wiedergutmachungsstrukturen zur Folge. Durch die vergleichende Analyse dieser öffentlichen Politiken lässt sich besser feststellen, was die Besonderheit von Frankreich ausmacht: der Umfang der wieder gutzumachenden Schäden und das Fehlen einer Obergrenze der ausgezahlten Entschädigungsbeträge; der Erlass von 1999 zur Gründung der CIVS legt keinerlei zeitliche Grenze für die Vollendung ihrer Arbeit fest und stellt auch keine Bedingung an die Staatsangehörigkeit.

1 - Ausführlichere Informationen findet der Leser auf der Webseite:
<https://www.jewishvirtuallibrary.org/source/Holocaust/claims1.html>

Die Liste der nachstehend vorgestellten Maßnahmen beansprucht keine Vollständigkeit, sie zeigt aber einerseits den Umfang der Verfolgungen, den die jüdische Bevölkerung in Europa erlitten hat, und andererseits die Vielfältigkeit der Antworten der Regierungen, die seit 70 Jahren in den Ländern aufeinander folgten, in denen die Juden enteignet, interniert oder ausgelöscht wurden.

► **In Deutschland** wurden verschiedene Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetze für die Opfer der Verfolgung der Nazis umgesetzt. Eine erste Serie an Entschädigungsprogrammen wurde ab den 1950er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland vor allem mit dem *Bundesentschädigungsgesetz* (BEG) und dem *Bundesrückerstattungsgesetz* (BRüG) auf den Weg gebracht. Eine zweite Periode begann 1990 nach der Wiedervereinigung Deutschlands mit der Verabschiedung von Gesetzen zur Entschädigung der Enteignungsoffer der Nazis im früheren Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, also den Enteignungen, die nicht von den Entschädigungsgesetzen von 1950 abgedeckt waren. Heute sind diese Verfahren nicht mehr in Kraft. Es gibt aber noch andere Entschädigungsprogramme. Sie werden von der *Claims Conference*² verwaltet und können für Personen gelten, die Opfer antisemitischer Verfolgungen waren. Es handelt sich um den *Child Survivor Fund*, den *Hardship Fund*³ oder auch das spezifische Entschädigungsprogramm für Personen, die in den Ghettos zum Zwangsarbeitsdienst herangezogen worden waren, das vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)⁴ verwaltet wird.

Bezüglich der Rückerstattung von entzogenen Kunstwerken hat Deutschland die Grundsätze des Washingtoner Abkommens für die von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vom 3. Dezember 1998 anerkannt. Das Land verpflichtet sich somit, entzogene Werke, die sich in Museen und öffentlichen Sammlungen befinden, zurückzugeben. Bei einem Streit zwischen einem Museum, das ein enteignetes Kunstwerk besitzt, und dem früheren Besitzer oder seinem Anspruchsberechtigten, der die Rückgabe des Werks fordert, kann man sich an die beratende Kommission wenden⁵. Diese Kommission kann eine vermittelnde Rolle spielen. Ihr Sitz befindet sich in Magdeburg im Deutschen

2 - *Conference on Jewish Material Claims Against Germany*, 1952 gegründete internationale Organisation mit Sitz in Frankfurt.
<http://www.claimscon.org>

3 - Weitere Informationen: www.claimscon.de

4 - Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
http://www.badv.bund.de/DE/_Functions/RelatedEnts_Merk.html?nn=27972

5 - Beratende Kommission <http://www.kulturgutverluste.de/de/beratende-kommission>

Zentrum für Kulturgutverluste⁶, das ein bevorzugter Ansprechpartner für alle Fragen zu den Enteignungen und Rückgaben von Kunstwerken ist. Dieses Zentrum verwaltet ebenfalls die Datenbank lostart⁷ welche die enteigneten Kunstwerke auflistet, sowie das Projekt namens „Provenienzrecherche Gurlitt“, welches die Herkunft der Kunstwerke aus dem Gurlitt-Inventar feststellen soll.

Darüber hinaus befindet sich ein Bestand von etwa 12 000 Kunstwerken, deren Herkunft noch zu ermitteln ist, in den Händen des Bundes. Das BADV hat den Auftrag, die Herkunft der Werke zu ermitteln und sie den früheren Besitzern zurückzugeben. Diese Werke wurden nach dem Zweiten Weltkrieg von den Alliierten in den verschiedenen von den Nazis zum Schutz der enteigneten Gegenstände angelegten Depots gefunden. Eine Datenbank mit einer Auflistung dieser Werke findet sich auf der Webseite des BADV⁸.

► **In Österreich** richtete das Parlament 1995 einen ersten Wiedergutmachungsfonds, den „Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus“ ein. Er sah eine pauschale Entschädigung von 5.087 Euro für jedes Opfer der Verfolgung des Nazi-Regimes vor. 30.000 Personen erhielten 150 Millionen Euro. Zwischen 2001 und 2004 konnte der Verlust von Mietwohnungen und Geschäftsräumen⁹ durch einen weiteren, mit 150 Millionen Euro ausgestatteten Fonds entschädigt werden.

► **In Belgien** erlaubte das Gesetz vom 1. Oktober 1947 die Entschädigung für Kriegsschäden. Die Arbeit der 1997 gegründeten Kommission zur Untersuchung des Schicksals der im Krieg 1940-1945 enteigneten oder hinterlassenen Güter der jüdischen Gemeinschaft in Belgien führte zum Gesetz vom 20. Dezember 2001 über die Entschädigung der Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft in Belgien. Es setzte den 19. März 2003 als Rechtsausschlusstermin fest, der auf den 9. September 2003 verschoben wurde. 5.620 Anträge wurden von dem Entschädigungsausschuss während der Erfüllung seiner Aufgabe zwischen 2002 und 2007 geprüft, und die bewilligten Beträge beliefen sich auf 35 Millionen Euro.

► **In Dänemark** erlaubte ein in den 1960er Jahren verabschiedetes Gesetz den Dänen, die in einem Konzentrationslager interniert waren und aufgrund dieser Internierung unter einer Behinderung leiden, eine Entschädigung zu bekommen.

6 - Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, www.kulturgutverluste.de

7 - <http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Index.html>

8 - <http://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermögensfragen/Provenienzrecherche/Provenienzen/start.html>

9 - Weitere Informationen:

<http://www.bmeia.gv.at/fr/ambassade/ottawa/conseils-pratiques/services-consulaires/indemnisation-des-victims-du-national-socialisme.html>

- **In Großbritannien** führt eine 1999 gegründete Kommission (Commission for Looted Art in Europe) auf Antrag von Familien, Museen oder Staaten Nachforschungen zu gestohlenen Kunstwerken durch.
- **In Hungary**, In Ungarn konnte dank einem 1991 verabschiedeten Gesetz den Opfern oder ihren Anspruchsberechtigten ein Teil der entzogenen Privatbesitze zurückgegeben werden. Darüber hinaus wurde 1998 ein Entschädigungsfonds für die Anspruchsberechtigten der Opfer der Shoah eingerichtet und 2003 erneuert. Jedem Opfer wurden etwa 2.000 Euro ausgezahlt. Schließlich erhalten 18.000 Überlebende eine monatliche Rente vom ungarischen Staat.
- **In Italien** hat das Parlament 1980 ein Gesetz verabschiedet, das den in Konzentrationslagern internierten italienischen Bürgern eine monatliche Rente von 400 Euro zubilligt. Zwei andere Gesetze aus den Jahren 1955 und 1980 gewähren den Opfern von politischen und rassistischen Verfolgungen eine Pension.
- **In Litauen** hat das Parlament 2011 ein Gesetz über die Entschädigung für die von den Nazis konfiszierten Vermögen der jüdischen Gemeinschaften, die dann vom sowjetischen Regime behalten wurden, angenommen. Der Text sieht ab 2013 die Zahlung von 37 Millionen Euro über zehn Jahre hinweg mittels eines Sonderfonds vor, der von den jüdischen Vereinigungen in Litauen verwaltet wird. Dieser dient der Finanzierung kultureller, sportlicher, bildender und medizinischer Aktivitäten. Außerdem soll den 1.775 litauischen Opfern der Deportation ein Betrag von 600 Dollar ausgezahlt werden.
- **In Luxemburg** wurden die Kriegsschäden durch das Gesetz vom 25. Februar 1950 entschädigt. Die erstmalig 2002 zusammengetretene Sonderkommission für die Untersuchung der Enteignungen jüdischer Güter in Luxemburg kam 2009 zu dem Schluss, dass keine Diskriminierung zu Lasten der jüdischen Bevölkerungen bei den Rückerstattungen und Entschädigungen vorlag; ihrer Ansicht nach müssen die Entschädigungsakten nicht erneut geöffnet werden.
- **In Monaco** ist seit 2006 die Kommission zur Unterstützung der Enteignungsopfer beauftragt, „die Anträge von natürlichen Personen auf Wiedergutmachung zugunsten der Opfer oder ihrer Anspruchsberechtigten für die materiellen oder finanziellen Schäden infolge der Enteignungen von Gütern in Monaco im zweiten Weltkrieg zu prüfen“ (Fürstliche Verordnung vom 23. März 2006). Seit ihrer Gründung sind etwa fünfzehn Anträge auf Entschädigung geprüft worden.

- **In Norwegen** hat die Regierung 1999 einen Ausgleichsfonds für Personen eingerichtet, die im Zweiten Weltkrieg Opfer antisemitischer Maßnahmen waren. Den Personen, denen ihr Vermögen entzogen worden war, ihren Anspruchsberechtigten sowie verschiedenen internationalen jüdischen Organisationen wurden 50 Millionen Euro gezahlt.
- **In den Niederlanden** haben die Behörden im Jahr 2000 181 Millionen Euro an mehrere jüdische Vereinigungen als Entschädigung der Opfer von antisemitischen Enteignungen gezahlt. Darüber hinaus wurde per Dekret vom 16. November 2001 ein Komitee – *Adviescommissie Restitutieverzoeken Cultuurogoderen en Tweede Wereldoorlog Restitutiecommissie*¹⁰ – gegründet, das den Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft bei den Anträgen auf Rückgabe von Kulturgütern beraten soll. Das Komitee arbeitet mit den Werken der Sammlung Nederlands Kunstbezit (NK), die nach dem Krieg wiedererlangt wurden. Das Komitee kann entweder die Rückgabe genehmigen oder sie ohne finanziellen Ausgleich ablehnen. Bei den anderen Werken sind mehrere Lösungen möglich: Rückgabe, Rückgabe an den ursprünglichen Besitzer mit Ausgleich für den derzeitigen Besitzer, keine Rückgabe mit Ausgleich für den ursprünglichen Besitzer, Ausstellung des Werks mit Angabe seiner Geschichte, keine Rückgabe des Werks. Die Stellungnahmen sind bindend. Bei den NK-Werken wurden alle Empfehlungen vom Minister befolgt. Bei den anderen Werken werden die Fälle, in denen Uneinigkeit herrscht, nach niederländischen Privatrecht geregelt. Seit 2009 führen einige niederländische Museen Nachforschungen über die Provenienz der Objekte durch, die sie seit 1933 erworben haben.
- **In Polen** können jeder Bürger, der unter der Nazi-Besetzung gelitten hat – in einem Vernichtungs-, Konzentrations-, Arbeits- oder Übergangslager oder im Untergrund –, sowie seine Angehörigen vom polnischen Amt für Kriegsveteranen und Opfer der Unterdrückung eine monatliche Beihilfe von 100 Euro erhalten. Darüber hinaus hat die Schweiz 1975 463.000 Schweizer Franken von den erbenlosen Konten zurückgezahlt, die Polen gehörten, welche im Krieg verschwunden waren, ohne Erben zu hinterlassen.
- **In der tschechischen Republik** wurde 1998 ein mit 100 Millionen Kronen ausgestatteter Entschädigungsfonds für die Opfer antisemitischer Enteignungen in dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei insbesondere

10 - <http://www.restitutiecommissie.nl/en>

für den Verlust von Immobilien eingerichtet. Ein anderes, in demselben Jahr verabschiedetes Gesetz erlaubt die Rückgabe von gestohlenen und in einer öffentlichen Institution aufbewahrten Kunstwerken.

- **In der Slowakei** hat die Regierung 2002 eine Vereinbarung mit den Verantwortlichen der jüdischen slowakischen Gemeinschaft über die Einrichtung eines Entschädigungsfonds von 850 Millionen Kronen getroffen. Dieser Fonds soll die Opfer von Enteignungen von Immobilienbesitz sowie 1.450 Überlebende entschädigen.
- **In der Schweiz** haben die Bundesbehörden 1999 eine Vereinbarung mit dem jüdischen Weltkongress über die Entschädigung der Überlebenden und Anspruchsberechtigten der enteigneten Opfer in Höhe von 1,2 Milliarden Euro getroffen. Fünf Personenkategorien waren betroffen: die Opfer der Verfolgungen durch die Nazis, die vor dem Zweiten Weltkrieg Konten in der Schweiz besaßen; diejenigen, deren Vermögen enteignet und in die Schweiz transferiert wurde; die zu Zwangsarbeit verpflichteten Menschen, deren Einkünfte aus dieser Arbeit in die Schweiz transferiert wurden; diejenigen, die vergeblich versucht haben, in die Schweiz einzureisen, um den Verfolgungen zu entgehen, oder die nach erfolgter Einreise dort misshandelt wurden; und schließlich jede Person, Opfer oder kein Opfer der Naziverfolgungen, die zu Pflicht- oder Zwangsarbeit an einem Ort herangezogen wurden, der unter der Aufsicht einer schweizerischen Einheit¹¹ stand oder in deren Besitz war.

In Frankreich eine späte, aber umfassende öffentliche Politik

Das Gesetz vom 28. Oktober 1946 über die **Kriegsschäden** sah die Entschädigung „für alle Zerstörungen durch die Anwesenheit des Besatzers (Bombardierungen, Plünderungen)¹²“ vor, doch dieses Entschädigungsverfahren betraf nicht speziell die Juden. Die anfangs auf den 1. Januar 1947 festgelegte Ausschlussfrist wurde bis zum 5. Juli 1952 verlängert. 6.296.000 Anträge wurden mit den folgenden Schäden bearbeitet: Immobilien, totale Zerstörungen (300.000 Fälle); Immobilien, teilweise Zerstörungen (1.520.000); landwirtschaftliche Betriebe (745.000); Industrien, Geschäfte und Handwerksbetriebe (640.000);

11 - „Avoirs juifs: les banques suisses démarrent l'indemnisation“, Artikel von Muriel Jasoi, veröffentlicht auf der Internetseite von Les Echos vom 30. Juni 1999:

http://www.lesechos.fr/30/06/1999/LesEchos/17931-106-ECH_avoirs-juifs---les-banques-suissees-demarrent-l-indemnisation.htm

12 - Caroline Piketty, Christophe Dubois und Fabrice Launay, *Guide des recherches dans les archives des spoliations et des restitutions*, Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, Paris, La documentation Française, 2000, S. 73.

normale Gebrauchsmöbel (1.215.000); Mobiliar der Familie (1.785.000); Industriebetriebe (91.000). Dieses Gesetz war den französischen Staatsangehörigen vorbehalten, obwohl ein hoher Anteil der Juden, die während der Besatzung in Frankreich waren, eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß. Es wurden aber Gegenseitigkeitsvereinbarungen zwischen Frankreich und Belgien (1953) und dann zwischen Frankreich und Luxemburg zwecks Entschädigung der jüdischen Opfer geschlossen, welche die Staatsangehörigkeit dieser Nachbarländer besaßen, aber die Entschädigung erfolgte später, da zunächst diese Vereinbarungen in Kraft treten mussten. Es wurde zudem keine Vereinbarung mit den osteuropäischen Ländern geschlossen, aus denen zahlreiche westeuropäische Juden stammten.

Nach dem Krieg übernahm die Bundesrepublik Deutschland mit dem BEG¹³ und dem BRüG¹⁴ mehrere Entschädigungsarten. Das BEG gewährt den Opfern des Nazismus ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit eine Rente¹⁵. Das BRüG „betrifft die Rückgabe von enteigneten Gegenständen von Juden bzw. deren Wert“¹⁶. Der Text wurde vom deutschen Parlament am 19. Juli 1957 verabschiedet. 30.000 individuelle Akten wurden gemäß diesem Gesetz für die in Frankreich lebenden Juden angelegt. Ein und dieselbe Person hatte die Möglichkeit, mehrere Anträge für ebenso viele geltend gemachte Enteignungen zu stellen. So zählt man insbesondere 4.600 Anträge, in denen die Beschlagnahmungen von Schmuck in Drancy bearbeitet wurden. *„Im Fall der französischen Juden ist es unmöglich, die genaue Anzahl der Personen, die entschädigt wurden, oder auch den Gesamtbetrag der Entschädigung präzise anzugeben. Diese Schwierigkeit liegt teilweise daran, dass die Entschädigung vom deutschen Finanzministerium nicht statistisch aufgearbeitet wurde, aber auch daran, dass die Entschädigungsanträge der Juden in Frankreich teilweise von Bevollmächtigten wie dem Fonds Social Juif Unifié (FSJU) und teilweise persönlich eingereicht wurden“*.¹⁷

Nach der Rede des französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac vom 16. Juli 1995 zum Gedenken an den rafle du Vel' d'Hiv' richtete die französische Regierung 1997 eine Untersuchungsmission über die Enteignung von Vermögen

13 - Bundesentschädigungsgesetz.

14 - Bundesrückerstattungsgesetz.

15 - Tal Bruttman (dir.), *Persécutions et spoliations des Juifs pendant la Seconde Guerre mondiale*, Grenoble, Presses universitaires de Grenoble, S. 19.

16 - Idem.

17 - Ibid., -S. 67.

der Juden aus Frankreich in der Besatzungszeit, die sog. **Mattéoli-Mission**, ein. Diese Mission listete die Beschlagnahmungen von Gütern und allen Werten im von den Nazis besetzten Frankreich aufgrund antisemitischer Gesetze einschließlich derjenigen, die aus Frankreich deportierte Personen betrafen, auf. Sie erstellte einen vollständigen Bericht von 3.000 Seiten zusammen mit Empfehlungen für die zügige und entschlossene Wiedergutmachung dieses Unrechts. Eine dieser Empfehlungen sah vor, dass die Regierung eine Stelle einrichtet, welche mit der Prüfung der Anträge der Opfer der während der Nazi-Besatzung in Frankreich geltenden antisemitischen Gesetze beauftragt ist. Die französische Republik folgte der Empfehlung der Mattéoli-Mission und gründete 1999 die CIVS. Gleichzeitig führte sie eine Maßnahme zur Wiedergutmachung für die Waisen ein, deren Eltern den antisemitischen Verfolgungen zum Opfer gefallen waren¹⁸.

Die Personen jeder Nationalität können bei der CIVS eine Entschädigung beantragen, entscheidend ist, dass die Enteignung in den Gebieten stattfand, in denen Frankreich seine Souveränität wahrnahm, und dass sie wegen der Anwendung der antisemitischen Gesetze erfolgte. Die große Mehrheit der Antragsteller lebt in Frankreich, doch einige wohnen in den Vereinigten Staaten, in Israel oder in anderen Ländern. Eine entsprechende Anzahl der Opfer von Enteignungen wurde in Osteuropa geboren.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, d. h., so genau wie möglich die Art jeder von den Antragstellern angeführten Enteignung zu bewerten, kann sich die Kommission vor allem auf die Quellen der Archivbestände über Entschädigungsverfahren stützen, die in Frankreich und Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführt wurden.

Die von der CIVS wieder gutgemachten Schäden

Die CIVS hat den Auftrag, die von den Opfern oder ihren Anspruchsberechtigten eingereichten Anträge auf Wiedergutmachung der Schäden infolge der Enteignung von materiellen und finanziellen Vermögen aufgrund der während der Okkupationszeit geltenden antisemitischen Gesetzgebung zu prüfen¹⁹.

18 - Der Erlass Nr. 2000-657 vom 13. Juli 2000 begründet das Recht auf eine Wiedergutmachungsmaßnahme für jede Person, deren Mutter oder Vater im Rahmen der antisemitischen Verfolgungen während der Okkupation aus Frankreich deportiert wurden, wenn diese Person zum Zeitpunkt der Deportation jünger als 21 Jahre war

19 - Erlass Nr. 99-778 vom 10. September 1999, abgeändert durch den Erlass Nr. 2000-932 vom 25. September 2000.

Wenn die CIVS eine Empfehlung über die Entschädigung zu Lasten des Staates ausspricht, wird die Entscheidung aufgrund dieser Empfehlung vom Premierminister getroffen und dann vom Office national des anciens combattants et victimes de guerre (Amt für Kriegsveteranen und Kriegsoffer) ausgezahlt.

Wenn auch immaterielle Schäden wie seelisches Leiden und die Bedingungen der Deportation nicht in seinen Entschädigungsbereich fallen, so zeichnet sich das französische System durch den Umfang der Schäden aus, die entschädigt werden können:

► Die Plünderung der Wohnung und der Notunterkunft

Ab Mai 1940 beginnt der deutsche Besatzer mit der Wegschaffung von Mobiliar im Rahmen der Beschlagnahmung von Büros, Wohnungen und Häusern sowie mit der Plünderung von Wohnungen und Notunterkünften, die von Juden verlassen wurden, die vor den Verfolgungen geflohen sind oder deportiert wurden (Operation *Möbel Aktion* oder „M-Aktion“). Im besetzten

Frankreich wurden 72.000 Wohnungen geleert, davon 38.000 in Paris²⁰. Dieser „zivile Raub“²¹ von Nazideutschland betrifft sämtliche in den Wohnungen enthaltenen Gegenstände: Kleidung, Möbel, Silberwaren, professionelle Geräte, Klaviere usw. Diese Gegenstände wurden größtenteils nach Deutschland geschafft.

> Hierfür von der CIVS für 2015 empfohlener Betrag:
2 369 341 €²²

> Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag:
158 700 824 €²³

► Der Entzug von beruflichem Eigentum und Immobilien

Unter wirtschaftlicher Arianisierung versteht man die Politik, die zunächst von den Deutschen in der besetzten Zone betrieben (Anordnungen und Vorschriften vom 20. Mai 1940, vom 27. September 1940 und vom 12. November 1940), später vom Vichy-Regime auf das gesamte Staatsgebiet ausgeweitet wurde (Gesetz vom 22. Juli 1941) und zum Ziel hatte, das Eigentum von Juden zu konfiszieren und ihnen zahlreiche berufliche Tätigkeiten zu verbieten. Unter der Aufsicht des

20 - Annette Wieviorka, Floriane Azoulay, *Le pillage des appartements et son indemnisation*, Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France (Working party on the Spoliation of Jews in France.), Paris, La documentation Française, 2000, p. 17.

21 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, Rapport général, Paris, La documentation Française, 2000, S. 41.

22 - Ohne Notunterkünfte; einschließlich Schmuck.

23 - Idem.

Commissariat général aux questions juives (Generalkommissariat für Judenfragen, CGQJ) wurden zwischen März 1941 und Juni 1944 50.000 Unternehmen und Gebäude²⁴ „arianisiert“²⁵. Diese Verkäufe und Auflösungen wurden von provisorischen Verwaltern geleitet. Die wirtschaftliche Arianisierung hat zu Enteignungen eines geschätzten Gesamtvolumens von mehr als 450 Millionen Euro²⁶ geführt. Außerdem ist festzuhalten, dass unabhängig von diesem Verfahren professionelles Eigentum in großem Umfang entzogen wurde.

> Hierfür von der CIVS 2015 empfohlener Betrag:
1 946 812 €²⁷

> Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag:
164 719 820 €²⁸

Der Staatsrat bekräftigt 2015 die Nicht-Entschädigung von Einkommensverlusten (entgangener Gewinn)

Die Anspruchsberechtigten des Leiters eines Metallrückgewinnungsunternehmens in Paris, das ab Mai 1941 unter provisorische Verwaltung gestellt und 1942 aufgelöst wurde, beantragten bei der CIVS eine Entschädigung für die erlittene Enteignung. Die Antragsteller, welche die durch Beschluss des Premierministers vom 27. Februar 2004 und 31. Mai 2006 auf Empfehlung der CIVS bewilligten Entschädigungen für unzureichend hielten, wandten sich an das Verwaltungsgericht von Paris.

Nach der Berufung des Premierministers hat der Staatsrat am 27. März 2015 die Position der CIVS bestätigt, die keine Entschädigung für entgangenen Gewinn durch Enteignung von Geschäftsvermögen anbietet: *„Wenn auch die Entschädigung bei einem Unternehmen der Wiedergutmachung seines endgültigen Verlusts unter Berücksichtigung der materiellen und immateriellen Elemente dient, so kann doch der entgangene Gewinn durch den nicht möglichen Geschäftsbetrieb nicht mit einer entschädigungsfähigen Enteignung von Vermögen gleichgesetzt werden“.*

24 - Nur wenige Anträge betreffen die Entschädigung für Immobilien. Die Rückgabe von Gebäuden und die Annullierung von Kaufverträgen sind Gegenstand von vereinfachten Verfahren nach Kriegsende.

25 - Die Arianisierung, ein aus Deutschland stammender Begriff, besteht in einer Übertragung eines Vermögenswertes aus „jüdischer Hand“ in „arische Hände“.

26 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, Rapport général, Paris, La documentation Française, 2000, S. 59.

27 - Ohne Notunterkünfte.

28 - Idem.

► Die Beschlagnahmung von Vermögen und Konsignation von Versicherungspolice

Eine deutsche Anordnung vom 28. Mai 1941 lautet wie folgt: „Juden und jüdische Unternehmen, für die kein Generalkommissar ernannt wurde, dürfen nicht über Zahlungsmittel, Forderungen oder Titel verfügen oder diese ohne die Genehmigung der Kontrollstelle der provisorischen Verwalter an einen anderen Ort übertragen“ (Absatz 1). Das Gesetz vom 22. Juli 1941 geht noch weiter und verfügt, dass „die Saldi der Einlagenkonten [...] sowie allgemein alle Beträge, deren Eigentümer Juden sind, an die Caisse des dépôts et consignations (Staatskasse zur Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder) zu überweisen sind“ (Artikel 21). Im Verlauf des Krieges wurden 80.000 Bankkonten und 6.000 Schließfächer beschlagnahmt. Das beschlagnahmte Vermögen (Versicherungsverträge, Bank- und Börsenguthaben) belief sich auf insgesamt 520 Millionen Euro.s.

> Von der CIVS für Versicherungspolice seit 1999 empfohlener Betrag:
241 639 €

> Von der CIVS für Bankvermögen 2015 empfohlener Betrag:
451 769 € zu Lasten des Staates und 592 008 € zu Lasten der Banken²⁹

> Von der CIVS für Bankvermögen seit 1999 empfohlener Betrag:
9 749 526 € zu Lasten des Staates und 42 659 169 € zu Lasten der³⁰

► Der Diebstahl oder erzwungene Verkauf von beweglichen Kulturgütern (darunter Kunstwerke und liturgische Gegenstände)

Der Raub der Kunstwerke beginnt bereits in den ersten Tagen nach der Besetzung von Paris. Ab Herbst 1940 ist dafür der ERR (Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg für die besetzten Gebiete)³¹ zuständig. Die vom ERR durchgeführten Beschlagnahmungen erstrecken sich über 4 Jahre und betreffen 200 große Kunstsammler. In den Wohnungen wurden darüber hinaus zahlreiche Kultur- und Kunstgegenstände gestohlen. Die Plünderung betraf insgesamt 100.000 Kunstgegenstände und mehrere Millionen Bücher.

> Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag:
35 198 872 €

29 - Von der Caisse des dépôts et consignations mitgeteilte Daten.

30 - Von der Caisse des dépôts et consignations mitgeteilte Daten.

31 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, *Le pillage de l'art en France pendant l'Occupation et la situation des 2 000 œuvres confiées aux musées nationaux*, Paris, La documentation Française, 2000, S. 17.

► Die Bezahlung von Schleusern bei der Überquerung der Demarkationslinie und der Grenzen

Von Juni 1940 bis November 1942 trennt eine 1.200 Kilometer lange Demarkationslinie das besetzte vom sogenannten „freien“ Frankreich. Zur Hilfe bei der Überquerung dieser „Grenze“ bilden sich bald geheime Schleuser-Organisationen. Einige Schleuser lassen sich ihre Dienste bar bezahlen; andere reißen den gesamten Besitz, darunter Bargeld, Tafelsilber, Schmuck und Silberwaren, der von ihnen geführten Personen an sich. Während dieses Zeitraums waren mehrere tausend Juden gezwungen, die Dienste der Schleuser in Anspruch zu nehmen, und haben dabei häufig Vermögen und Wertgegenstände verloren.

► Die Beschlagnahmung von Werten während der Internierung in einem Lager

Von Frankreich aus wurden 75.000 Juden in ein ausländisches Vernichtungslager überführt. 67.000 durchliefen das Lager Drancy. Die anderen wurden in weiteren Lagern in ganz Frankreich (insbesondere Pithiviers, Beaune-la-Rolande, Gurs, Compiègne) interniert. Die Gesamtheit ihres Besitzes wurde konfisziert und das Geld bei der Caisse des dépôts et consignations konsigniert. Die Enteignung beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von mehr als 750 Millionen Euro.

> Von der CIVS hierfür 2015 empfohlener Betrag:
299 184 €

> Von der CIVS hierfür seit 1999 empfohlener Betrag:
21 214 122 €

► Die vorherigen Entschädigungszusätze

Diese Summen sind durch die Entschädigungszusätze zu ergänzen, die nach dem Zweiten Weltkrieg durch die französischen Stellen (Kriegsschäden) und deutschen Behörden (BRüG³²) geleistet wurden, wenn die Kommission der Ansicht war, dass diese Wiedergutmachungsmaßnahmen die erlittenen Schäden nur teilweise entschädigt haben.

> Von der CIVS hierfür 2015 empfohlener Betrag:
1 302 459 €

> Von der CIVS hierfür seit 1999 empfohlener Betrag:
72 370 225 €

32 - Das 1957 verabschiedete BRüG (*Bundesrückerstattungsgesetz*) sieht die Entschädigung für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin enteignete Gegenstände vor. Durch diesen gesetzlichen Rahmen konnten über 40.000 Anträge von Juden in Frankreich in zwei Etappen (19. Juli 1957 bis 1. April 1959 und 2. Oktober 1964 bis 23. Mai 1966) bearbeitet werden.

Die Tätigkeit der CIVS in Zahlen

Zwischen der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahr 2000 bis zum 31. Dezember 2015 hat die Kommission 29.101 Anträge aufgenommen. 19.332 Anträge betreffen entzogenes Eigentum im Sinne des Erlasses Nr. 99-778 vom 10. September 1999³³ und 9.769 betreffen entzogenes Vermögen. 897 von ihnen wurden wegen nicht erfolgtem Eingang eines vollständig ausgefüllten Fragebogens geschlossen, 933 wegen Antragsrücknahme, Unzuständigkeit der Kommission oder mangelnden Informationen seitens der Antragsteller während der Untersuchung.

Anzahl der Empfänger einer Entschädigung der CIVS

Seit 1999 beläuft sich die Anzahl der enteigneten Personen, die selbst oder deren Anspruchsberechtigten von der Kommission eine Entschädigung erhalten haben, auf:

47.289 für entzogenes Eigentum

und auf **18.186** für entzogenes Vermögen.

Hinweis: Diese beiden Zahlen dürfen nicht addiert werden, da viele Personen sowohl für entzogenes Vermögen als auch für entzogenes Eigentum entschädigt wurden.

2015 hat die CIVS **272 neue Anträge** aufgenommen: 158 für entzogenes Eigentum und 114 für entzogenes Vermögen. Im Vorjahr war dieselbe Anzahl aufgenommen worden; der Anteil der Anträge wegen entzogenem Vermögen stieg aber um 15 %. 2015 betrug die Anzahl der vorgelegten Berichte 243 gegenüber 346 im Jahr 2014.

Die Empfehlungen werden durch das in voller oder engerer Besetzung tagende Entscheidungskomitee oder im Rahmen des Verfahrens per alleiniger Entscheidung des Präsidenten ausgesprochen (siehe Kasten). 2015 wurden 16 Sitzungen in voller Besetzung einberufen. Dabei wurden 57 Anträge geprüft (50 im Jahr 2014). 34 fanden in engerer Besetzung statt und betrafen 270 Anträge

33 - Die berücksichtigten Schäden betreffen Plünderungen von Wohnungen, Geschäften und Industrieunternehmen, von professionellen Vermögenswerten (Arianisierung), die Beschlagnahmung von Vermögen in den Internierungslagern sowie die Bezahlung der Schleuser.

34 - Für eine Erklärung des Begriffs „zustehende Anteile“ wird auf den Absatz „Die zustehenden Anteile und die Suche nach den Anspruchsberechtigten“ in diesem Bericht verwiesen.

(311 im Jahr 2014). Die Überprüfung von 185 Anträgen erfolgte im Rahmen des Verfahrens, bei dem der Präsident die alleinige Entscheidungsbefugnis besitzt.

514 Empfehlungen wurden 2015 ausgesprochen (495 im Jahr 2014), davon betrafen 340 entzogenes Eigentum und 174 entzogenes Vermögen. Der Gesamtbetrag der empfohlenen Entschädigungen beläuft sich für dieses Jahr auf **8 678 385 €** zu Lasten des Staates.

Verfahren mit alleiniger Entscheidungsbefugnis des Präsidenten

Der Erlass vom 20. Juni 2001 verleiht dem Präsidenten der CIVS die Möglichkeit der alleinigen Entscheidungsbefugnis. Im Rahmen dieses Verfahrens werden Anträge geprüft, die keine besonderen Schwierigkeiten bergen, die jedoch auf Grund der persönlichen Situation des Antragstellers besondere Dringlichkeit aufweisen. 2002 wurde das Verfahren auf Anträge erweitert, die Vermögen betreffen und für welche die befragten Geldinstitute der Gewährung einer eventuellen Entschädigung durch die Kommission grundsätzlich zugestimmt haben.

Dieses Verfahren wird darüber hinaus auch angewendet, um einerseits Empfehlungen zur Freigabe von zustehenden Anteilen an Anspruchsberechtigte auszusprechen, die ermittelt wurden, aber keinen Antrag gestellt haben, und andererseits bestimmte Zusatzforderungen zu überprüfen (Überschreiten der Demarkationslinie, Plünderung von Notunterkünften, beschlagnahmte Werte bei Festnahmen, Internierung in französischen Lagern usw.).

122 der 514 Empfehlungen wurden abgewiesen (nicht erwiesene Enteignungen, reaktivierte Bankkonten usw.): 54 im Rahmen eines Antrags wegen entzogenem Eigentum, 68 im Rahmen von entzogenen Vermögen. 104 weitere Empfehlungen wurden zur Freigabe von zustehenden Anteilen ausgesprochen (85 Eigentum und 19 ein Vermögen betreffende Anträge)³⁴.

Die Entschädigung für entzogenes Vermögen

Der Erlass vom 21. März 2001³⁵ bezüglich der Veröffentlichung des am 18. Januar 2001 in Washington zwischen der Regierung der französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Abkommens über die

34 - Für eine Erklärung des Begriffs „zustehende Anteile“ wird auf den Absatz „Die zustehenden Anteile und die Suche nach den Anspruchsberechtigten“ in diesem Bericht verwiesen.

35 - Erlass Nr. 2001-243 vom 21. März 2001 über die Veröffentlichung des Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Entschädigung bestimmter Enteignungen im Zweiten Weltkrieg (drei Anhänge und ein Schriftwechsel), das am 18. Januar 2001 in Washington unterzeichnet wurde, Anhang BI-B.

Entschädigung bestimmter, während des Zweiten Weltkriegs erfolgter Enteignungen legte die Entschädigungsbedingungen für entzogenes Vermögen fest: „[...] Ein durch einen Antragsteller gestellter Antrag oder ein einfaches, von ihm verfasstes Schreiben, das den Verbleib von Vermögen betrifft, ist zur Einleitung einer Untersuchung ausreichend [...]“.

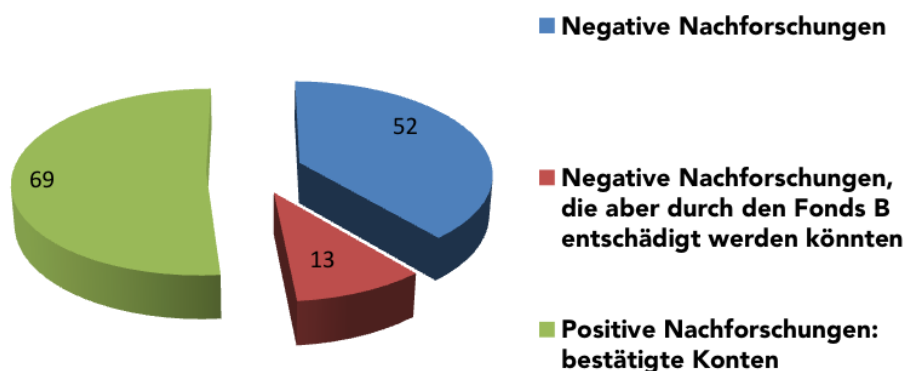
Seit der Aufnahme der Arbeit der Kommission machen spezifische Anfragen zur Wiedergutmachung für enteignetes Vermögen 9.060 Anträge aus. Aber bei der Prüfung eines Antrags bezüglich des entzogenen Vermögens können die bei den Nachforschungen gesammelten **Dokumente die Existenz von Vermögenswerten bescheinigen**, die auf den Namen des Enteignungsopfers oder seines Unternehmens lauten. Deswegen sah sich die Kommission im Streben nach Gleichbehandlung der von ihr geprüften Anträge veranlasst, den Rahmen des Washingtoner Abkommens zu verlassen und von Amts wegen spezielle Nachforschungen bei den Banken anzustellen. Somit wurden 709 weitere Anträge eröffnet, wodurch die erfassten Anträge wegen entzogenem Vermögen auf 9.769 ansteigen.

Für 2015 konnten durch das Kontrollverfahren der Archiv-Unterlagen Nachforschungen für 22 neue Anträge angestellt werden (15 im Jahr 2014).

Die Bankermittlungen

134 Anträge wurden überprüft oder waren 2015 Gegenstand zusätzlicher Nachforschungen bei den Banken, 2014 waren es 114.

Ergebnisse der 2015 durchgeführten Nachforschungen



Bei einigen dieser Anträge ist die Anfrage bei den Abteilungen der historischen Archive der Bankinstitute sehr wichtig und ein zusätzlicher Trumpf für die Kommission, um eine Meinung zu einer eventuellen Wiedergutmachung zu äußern.

Die Nachforschungen bezüglich 69 Anträgen ergaben die Existenz von 141 Barkonten, Wertpapierkonten oder Schließfächern.

Aufteilung der 2015 nachgewiesenen Konten nach Geldinstituten	
Gruppe La Poste	22,0 %
Gruppe Crédit Agricole S.A.	12,0 %
Gruppe BNP Paribas	12,0 %
Gruppe Société Générale	11,3 %
Bank Lazare Frères	6,4 %
Gruppe BPCE	6,3 %
Gruppe HSBC	5,7 %
Banken (ohne identifizierte Firmenbezeichnung)	4,9 %
Banque de France	4,3 %
Gruppe CIC	4,3 %
Rothschild-Bank	2,8 %
Wertpapierhändler	2,1 %
Gruppe UBS France S.A.	1,4 %
National Westminster Bank Plc	1,4 %
Sonstige Banken *	3,1 %
<i>*Zusammenfassung von Bankinstituten, auf die weniger als 0,7 % der identifizierten Konten entfallen</i>	

Gemäß den Bestimmungen des Washingtoner Abkommens kann eine Entschädigung, wenn sie von der Kommission empfohlen wird, von einem Treuhandkonto Fonds A im Fall der Enteignung eines Privatkontos oder vom Budget des Staates im Fall eines Privat- oder Geschäftskontos entnommen werden, dessen Verwaltung von einem provisorischen Verwalter übernommen wurde. Wir erinnern daran, dass das Washingtoner Abkommen gegebenenfalls zusätzliche Entschädigungen vorsieht.

Das Washingtoner Abkommen

Das Washingtoner Abkommen (Erlass vom 21. März 2001) regelt die Entschädigungen von entzogenem Vermögen durch die CIVS.

Von den Kreditinstituten wurden zwei getrennte Fonds eingerichtet, um die eventuell empfohlenen Entschädigungen durchzuführen. Der erste Fonds, der sog. „Hinterlegungsfonds“ Fonds A, der mit 50.000.000 USD dotiert ist, dient der Entschädigung von Opfern, deren Guthaben klar identifiziert wurden. Der zweite, mit 22.500.000 USD dotierte Fonds B dient der Pauschalabgeltung auf Grundlage der Unterzeichnung einer eidesstattlichen Erklärung, die von den Opfern bzw. deren Anspruchsberechtigten vor dem 2. Februar 2005 hinterlegt wurde. Der Staatshaushalt ist dann betroffen, wenn der Vermögensentzug im Rahmen der Arianisierung oder der Beschlagnahmung der Vermögenswerte erfolgte.

Das Abkommen wurde anhand von vier diplomatischen Briefwechseln mit dem Ergebnis einer Anhebung der Entschädigungspauschalen nacheinander ausgelegt und abgeändert. Auf jede Abänderung folgte für die Kommission die Überarbeitung sämtlicher Vermögensanträge, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Antragsteller gerecht zu werden.

Seit 2006, dem Datum des letzten diplomatischen Briefwechsels, belaufen sich die möglichen Entschädigungen auf die folgenden Beträge:

- > Für einen vor dem 2. Februar 2005 bezüglich einer angenommenen Enteignung eingegangenen Antrag beträgt die Gesamtentschädigung 3.000 USD;
- > Bezüglich bestätigter Guthaben wird daran erinnert, dass die vorgesehenen Entschädigungen für jedes identifizierte Konto gelten:
 - 1/ Für die Enteignung eines Privat- oder Geschäftskontos, dessen ermittelter oder reaktualisierter Saldo kleiner als 3.000 USD ist, beträgt die zugeteilte Gesamtentschädigung 4.000 USD;
 - 2/ Für die Enteignung eines Privat- oder Geschäftskontos, dessen ermittelter und reaktualisierter Saldo höher als 3.000 USD, aber kleiner als 10.000 USD ist, beträgt die Gesamtentschädigung 10.000 USD.
 - 3/ Für die Enteignung eines Privat- oder Geschäftskontos, dessen ermittelter oder reaktualisierter Saldo höher als 10.000 USD ist, entspricht die Gesamtentschädigung dem aktualisierten Betrag in Euro.
- > Eine zusätzliche und einmalige Pauschale von 15.000 USD wurde für Personen eingerichtet, die gemäß des Abkommens als direktes Opfer gelten.

Die verbleibenden 65 Anträge fallen unter den Fonds B aufgrund des negativen Ergebnisses der Ermittlungen. Bei 13 von ihnen wurde die Kommission vor dem 2. Februar 2005, dem Ausschlussdatum für Fonds B, angerufen.

Sie werden folglich Gegenstand einer Entschädigungsempfehlung auf Basis einer eidesstattlichen Erklärung sein und eine Gesamtentschädigung von 3.000 USD erhalten. Die 52 weiteren, später eingegangenen Anrufungen wurden wegen Rechtsverwirkung in Verbindung mit Fonds B abgelehnt.

Die Prüfung der Anträge

2015 konnten für 148 Anträge die Bankermittlungen abgeschlossen werden, 2014 waren es 123:

- ▮ Bei 104 von ihnen (70 % der Anträge gegenüber 47 % im Jahr 2014) kam das vereinfachte Verfahren zur Anwendung, bei dem der Präsident der Kommission allein entscheidet. Für 55 % von ihnen wurde eine Entschädigung empfohlen. Die anderen 47 (45 %) wurden wegen Rechtsverwirkung in Verbindung mit Fonds B abgelehnt.
- ▮ Die verbleibenden 44 Anträge wurden dem Hauptberichterstatler zur Untersuchung durch einen Berichterstatler übergeben.

Gemäß dem Washingtoner Abkommen, das eine regelmäßige Kontrolle und Information vorsieht, berichtet die Kommission halbjährlich über die Verwaltung der Vermögensanträge und den Verbrauch der Fonds A und B. 2015 wurden diese Berichte am 15. Juni und am 15. Dezember veröffentlicht.

Die zustehenden Anteile und die Suche nach Anspruchsberechtigten

Gemäß den Entschädigungsempfehlungen kann die Kommission angehalten sein, einen Anteil der zugeteilten Summe für einen oder mehrere Anspruchsberechtigte zurückzustellen, die nicht Teil des Verfahrens waren, bis dieser oder diese die Zahlung dieser Summe bei der CIVS beantragt/beantragen. In diesem Sinne wird von drei Brüdern, die Anspruchsberechtigte von Enteignungsopfern sind, von denen aber nur einer identifiziert wurde, ein Drittel Letzterem gewährt, die beiden anderen Drittel werden zurückgestellt.

Die Kommission bemüht sich, sämtliche betroffenen Anspruchsberechtigten zu identifizieren, um das Entstehen neuer Rückstellungen zu vermeiden. Dies kann jedoch nicht in allen Fällen vermieden werden. Die heute bei der CIVS eingehenden Anträge stammen häufig von Anspruchsberechtigten, die der

dritten, vierten oder späteren Generation oder gar Nebenlinien entstammen. Da die familiären Bindungen dadurch in einigen Fällen nicht mehr bestehen, kann es vorkommen, dass die Ermittlungen zu keinem Ergebnis führen. Manchmal lehnen Anspruchsberechtigte, obwohl sie identifiziert wurden, es ab, ihre Rechte gegenüber der Kommission geltend zu machen. Ohne einen Antrag kann der zurückgestellte Anteil nicht ausgezahlt werden.

Am 31. Dezember 2015 waren 4.328 Empfehlungen zur Freigabe von Anteilen ausgesprochen, davon 3.562 bezüglich Eigentums. Zum gleichen Zeitpunkt erreicht der Anteil der noch nicht ausgezahlten Anteile, die zu Lasten des Staates³⁶ gehen, die Summe von 27.552.062 €. Diese Zahl steigt um etwa eine Million Euro im Vergleich zum Vorjahr. Die im Laufe des Jahres freigegebenen Anteile haben nicht die während des gleichen Zeitraums der Empfehlungen zurückgestellten Anteile kompensiert. Die noch freizugebenden Anteile betreffen 2.377 Anspruchsberechtigte sowie 2.020 Erbfolgezweige, die eine unbestimmte Anzahl von Personen umfassen.

Im zweiten Halbjahr 2015 hat die CIVS mit dem Fonds Social Juif Unifié (FSJU) ein Verfahren zur Regelung der 114 Anträge bezüglich Bankvermögen eingeleitet, von denen 50 Anträge sind, deren Anteile im „Eigentums“-Teil, nicht aber im „Banken“-Teil freigegeben wurden. Diese **Qualitätsinitiative** wird Ende 2016 beendet sein und folgt dem Verfahren, nach dem der Präsident allein entscheidet, um Zeit einzusparen. Sie ermöglicht somit die Regelung einiger festgestellter Unstimmigkeiten zwischen den Karteien der CIVS und denjenigen des FJSU.

2) Sammeln und Weitergeben

Die französische Entschädigungsstruktur für Enteignungen beruht auf einer Einzelfallprüfung. Ihre Durchführung erfordert folglich abgesehen von den umfangreichen Recherchen in den Archivbeständen die Aussagen der Antragsteller. Diese werden ab Beginn des Verfahrens eingeholt und setzen sich in der Untersuchungsphase durch die Berichterstatter bis zum Datum der Sitzung fort, zu der die Antragsteller eingeladen werden. Die CIVS mobilisiert ihre Ressourcen, um zumeist schmerzliche Geschichten von Personen oder Familien zu hören.

36 - Was den Vermögensteil angeht, beläuft sich der vom Fonds Social Juif Unifié (FSJU) mitgeteilte Betrag auf 2 011 507,91 USD, das entspricht 1 836 322,72 € (1 € = 1,0954 \$). 991 Begünstigte sind davon betroffen.

Die Erneuerung der Aufnahmebedingungen

Es war stets ein Anliegen der CIVS, den Antragstellern eine Betreuung und gute Aufnahme zu bieten. Die Einrichtung der **Kommission in ihren neuen Räumen**³⁷ Ende 2015 ermöglichte eine Erneuerung dieser Aufnahmebedingungen:

- ▶ Im Erdgeschoss des Gebäudes wurde ein Empfangsraum für die Antragsteller eingerichtet. Dieser hat mehrere Funktionen: Warteraum der Antragsteller, bevor sie in die Sitzung gehen; Ort für Gespräche mit einem Mitarbeiter oder Berichterstatter; Raum zur Einsicht in ihren eigenen Antrag; zusätzlicher Tagungsraum. Hierfür hat die Kommission diesen Raum entsprechend der doppelten Anforderung an Bequemlichkeit und Modularität eingerichtet.
- ▶ Ein neuer Sitzungsraum: Beim Umzug hat die CIVS besonders auf die Beibehaltung der materiellen Arbeitsbedingungen des Entscheidungskomitees geachtet.
- ▶ Ein neuer Raum für die Einsicht in die Anträge wurde in den Archivräumen der Kommission eingerichtet.
- ▶ Ein neues Protokoll für den Empfang, die Betreuung und die Begleitung der Antragsteller wurde beim Umzug der Kommission an ihren neuen Standort festgelegt.

Der neue Sitzungsraum der CIVS



© CIVS

37 - Seit dem 30. November 2015 befinden sich die Abteilungen der CIVS in der 66, rue de Bellechasse, im VII. Arrondissement.

2015 hat die CIVS 277 Antragsteller und Anspruchsberechtigte empfangen. 59 von ihnen sprachen vor, um einen Mitarbeiter oder einen Berichterstatte der Kommission zu treffen, 43, um ihren Antrag einzusehen, und 175 haben an einer Sitzung des Entscheidungskomitees teilgenommen (277 Personen wurden 2015 zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen).

Zeugenbericht eines Antragstellers

„Ich wusste von einer Freundin, die zur AMEJD* gehört, dass es eine Kommission zur Entschädigung der Opfer von Enteignungen während des Kriegs (...) gibt. Nach der Deportation unseres Vaters und unseres Großvaters in dem kleinen Dorf, in dem wir bei Mitgliedern der Résistance versteckt waren und in dem uns die Leute aus dem Nachbardorf denunziert hatten (.....), kamen wir, Mutter, Großmutter, mein Bruder und ich, nach dem Krieg nach Paris zurück. Meine Mutter musste Tag und Nacht arbeiten, um uns zu versorgen, wir waren Schüler. Wir konnten nicht großartig studieren, dennoch haben wir ein normales Arbeitsleben gehabt. Ich muss sagen, dass ich vom Empfang, dem Interesse und der Freundlichkeit uns gegenüber bei unseren Treffen in den Büros der Kommission sehr gerührt war.“

(Frau L., in einem Brief an die CIVS)

** Association pour la Mémoire des Enfants Juifs Déportés (Vereinigung zur Erinnerung an die deportierten jüdischen Kinder)*

Eine zugänglichere Kommission

Die Durchführung der Anrufung auf elektronischem Weg

Am 7. November 2015 trat der Erlass Nr. 2015-1404 über das Recht der Benutzer, die Behörde auf elektronischem Weg anzurufen, in Kraft. Dieser Erlass sieht die Einrichtung von Teleservices vor, um zu ermöglichen, dass die Benutzer die Behörde kontaktieren können, dass binnen 24 Stunden eine Bestätigung der Erfassung gesendet wird und dass binnen sieben Tagen eine elektronische Empfangsbestätigung mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben gesendet wird.

Die CIVS hat das Inkrafttreten dieses Erlasses vorweggenommen und sich bezüglich Organisation und Tool vorbereitet, diese neuen Auflagen zu erfüllen:

- Ein funktioneller Briefkasten renseignement@civs.gouv.fr ist für Bitten um Informationen oder Fragebogen bestimmt. Diesen Briefkasten teilen sich zwei Mitarbeiter der Kommission, um die Kontinuität dieses Service zu gewährleisten und vor allem binnen 24 Stunden die Bestätigung der Erfassung zu senden.
- Dieser funktionelle Briefkasten ist ebenfalls für den Eingang der ausgefüllten Fragebögen und der beigefügten Dokumente gedacht. Der Eingang löst die Sendung einer Erfassungsbestätigung binnen 24 Stunden und die Sendung einer Empfangsbestätigung zusätzlich auf dem Postweg binnen sieben Tagen aus.

Bis heute wird dieses Mittel zur Kontaktierung der CIVS kaum genutzt. Dennoch wird die elektronische Anrufung, die direkt über die Internetseite der Kommission erfolgen kann, auf längere Sicht ihre Zugänglichkeit vor allem für die am weitesten entfernten Antragsteller verbessern und an die Stelle der Zusendung von Fragebogen per Fax oder Brief treten.

Eine Erklärung der Bankempfehlungen

Um den komplexen Prozess der Wiedergutmachung von Vermögensenteignungen verständlicher zu machen, den der Erlass Nr. 2001-243 vom 21. März 2001 festlegt, der durch die Abkommen in Form von Briefwechseln vom 7. und 10. August 2001, 30. und 31. Mai 2002, 2 Februar 2005 und 21. Februar 2006 ausgelegt oder abgeändert wurde, hat die CIVS eine Erläuterung für die Antragsteller erarbeitet. Seit Frühjahr 2015 wird diese Erläuterung der Sendung von Bankempfehlungen beigefügt.

Eine besser kommunizierende Kommission

Die Internetseite der CIVS ist ihr wichtigster Informationsvermittler. Die Seite www.civs.gouv.fr wurde 2015 sachlich und formal neu gestaltet. Diese neue Version bietet eine bessere Zugänglichkeit (vor allem auf Tablets und Smartphones) und gehört zur Strategie der Neudefinition und Modernisierung der visuellen Identität der CIVS. Außerdem steht sie für den Willen, **die Vorstellung ihrer Aufgaben klarer zu gestalten**, und ist für das Navigieren des Benutzers ergonomischer und benutzerfreundlicher.

Abgesehen von ihrer Aufgabe der Information, die vorrangig für die Antragsteller bestimmt ist, soll dieses neue Portal eine Vielzahl an Ressourcen über die Geschichte der antisemitischen Enteignungen und Entschädigungspolitiken in Frankreich und im übrigen Europa zusammenlegen. Die neue französische Seite wurde im Dezember 2015 online gestellt; die englische und deutsche Version im Januar 2016.

Im Verlauf des Jahres 2015 hat die frühere Version der Seite 21.388 Aufrufe³⁸ verzeichnet, das ist ein Rückgang um 55,4 % im Vergleich zum Vorjahr (47.727 Aufrufe 2014). Dieser sehr hohe Rückgang lässt sich durch die Neukonfiguration der Seite in einer statischen Version erklären, die zunächst im Rahmen des Plans VIGIPIRATE im Januar und dann nach einem Angriff im Mai erfolgte.

Der geografische Ursprung der Besucher hat sich im Vergleich zu 2014 leicht verändert. Obwohl der Anteil der französischen Internetnutzer zugenommen hat (92 % gegenüber 76,4 %), ist der Anteil der Nordamerikaner gesunken (2,2 % gegenüber 6,2 %). Die Seite wird hauptsächlich in ihrer französischen Fassung (69,8 %), dann in der englischen (23,8 %), deutschen (2,9 %) und hebräischen (1,6 %) Fassung aufgerufen. Abgesehen von dem für die Einreichung eines Antrags erforderlichen Fragebogen bietet die neue Webseite aufgrund dieses geringen Anteils keine Informationen mehr auf Hebräisch an. In Frankreich stammen die Besucher aus der Region Île-de-France (84,4 %), danach aus den Regionen Provence-Alpes-Côte d'Azur (1,4 %) und Rhône-Alpes (1 %).

Die Entwicklung der Facebook-Seite

Die Kommission hat im Dezember 2013 eine Facebook-Seite³⁹ eröffnet. Auf diesem Weg werden einerseits die allgemeinen Aufgaben der Kommission und die neuesten Entwicklungen vorgestellt, gleichzeitig ermöglicht dieses Kommunikationsmittel aber auch eine breitere Information über die Entschädigungs- und Rückgabeverfahren. Am 31. Dezember 2015 zählte die Facebook-Seite der CIVS 1.146 „Likes“.

38 - Anzahl der angesehenen Seiten.

39 - <https://www.facebook.com/pages/Commission-pour-lindemnisation-des-victimes-de-spoliations-CIVS/1417561255145914?ref=stream>

Zeugenbericht eines Antragstellers

„(...) bei einem Gespräch mit einem Familienmitglied ermutigte mich dieses, die CIVS zu kontaktieren, um einen Antrag auf Entschädigung bezüglich meiner Eltern – geboren 1903 und 1910 – infolge der Leiden in einer so dramatischen Zeit zu stellen. Mein Vater, der aus Deutschland fliehen musste, und meine aus dem Elsass stammende Mutter wohnten in einem kleinen Dorf (...) und mussten mitten in der Nacht überstürzt mit zwei Kleinkindern – geboren 1939 und 1940 – flüchten, die sie in einem Kloster zurücklassen mussten (...). Ein mit dem Antrag von der Kommission beauftragter Berichtersteller übernahm es, die Vergangenheit zu rekonstruieren und gab mir wertvolle Informationen über diese so schmerzliche Zeit, indem er das berufliche Leben basierend auf Archivrecherchen beschrieb und das Vermögen nachverfolgte, um einen Entschädigungsvorschlag zu formulieren. Ich wurde von der Kommission freundlich empfangen und möchte meinen Dank für die Untersuchung und alle Recherchen aussprechen. Danach kontaktierte mich die Kommission erneut wegen der Untersuchung des Antrags bezüglich meiner Großeltern mütterlicherseits, die ich leider nicht gekannt habe, bevor sie deportiert wurden, doch die Recherchen der Kommission halfen einer Cousine, eine Vergangenheit zu rekonstruieren, die ihr völlig unbekannt war (...).“

(Frau A., in einem Brief an die CIVS).

Bindeglied zu den anderen Entschädigungsverfahren

Die CIVS bietet den Antragstellern durch ihre Betreuungsstelle und ihre Internetseite – insbesondere die Rubrik „Fragen/Antworten“ eine Vielzahl an Informationen, die ihr Vorgehen erleichtern können: Eröffnung eines Antrags, Mitverfolgung der Recherchen und der Untersuchung, Prüfung durch das Entscheidungskomitee und die verschiedenen Aspekte der Auszahlung der bewilligten Entschädigung.

Es kommt aber häufig vor, dass die Fragen der Antragsteller andere Strukturen betreffen. Dann dient die CIVS als Bindeglied zu diesen für diese Verfahren zuständigen Stellen. Im Laufe der Zeit hat sich **eine enge Zusammenarbeit** mit diesen Strukturen entwickelt, vor allem mit dem Office National des Anciens Combattants et victimes de guerre (Amt für Kriegsveteranen und Kriegsoffer, ONAC-VG) und dem Sekretariat der Claims Conference.

Das ONAC-VG

Das ONAC-VG zahlt die vom Premierminister auf Empfehlung der CIVS entschiedenen Entschädigungen aus. Es ist außerdem für andere Maßnahmen zuständig: die zugeteilte Pension, wenn die Titel politischer „Internierter“ bzw. „Deportierter“ anerkannt wurden, die durch das Gesetz 48-1404 vom 9. September 1948 und den Erlass Nr. 50-325 vom 1. März 1950 eingeführt wurden; die per Erlass Nr. 2000-657 vom 13. Juli 2000 eingeführten Wiedergutmachungsmaßnahmen für Waisen, deren Eltern Opfer antisemitischer Verfolgungen waren und bei der Deportation verstorben sind. 2004 erweitert der Erlass 2004-751 den Anwendungsbereich durch die Anerkennung des Leidens der Waisen, deren Eltern Opfer barbarischer Akte im Zweiten Weltkrieg geworden waren.

Die Claims Conference

Die Antragsteller unterscheiden nicht immer zwischen *Claims Conference*⁴⁰ und CIVS. Dann müssen die jeweiligen Aufgaben jeder Stelle, aber auch die Entschädigungen, für die sie zuständig sind, erklärt werden. Die Verhandlungen dieser internationalen Organisation mit der deutschen Regierung führten zur Einrichtung von Entschädigungsprogrammen, darunter der drei folgenden Fonds:

- ▮ Der „Fonds Article 2“ betrifft die jüdischen Opfer des Nazismus, die verfolgt wurden und vor allem eines der folgenden Kriterien erfüllen: Sie waren in einem Konzentrationslager interniert, in einem Ghetto gefangen, versteckt oder haben mit falschen Ausweispapieren oder illegal gelebt.
- ▮ Der „Fonds *Hardship*“ ist für die jüdischen Opfer bestimmt, die entweder vor dem Nazi-Regime geflohen sind oder unter einer Einschränkung der Freiheit durch die Nazis oder deren Verbündeten gelitten haben – beispielsweise durch Tragen des gelben Sterns, Ausgangssperre, Hausarrest...
- ▮ Der „Fonds für überlebende Kinder“ – Child Survivor Fund – wendet sich an die jüdischen Opfer des Nazismus, die ab dem 1. Januar 1928 geboren wurden, bei denen man davon ausgeht, dass sie als Kinder verfolgt wurden und eines der Kriterien in Artikel 2 erfüllen.

40 - *Conference on Jewish Material Claims Against Germany*, 1952 gegründete internationale Organisation mit Sitz in Frankfurt.
<http://www.claimscon.org>

Die Stiftung CASIP-COJASOR

Den Antragstellern, die Hilfe bei der Erstellung ihres Entschädigungsantrags benötigen, steht dank einer Partnerschaft zwischen der *Claims Conference* und der Stiftung CASIP-COJASOR - Comité d'Action Sociale Israélite de Paris - Comité Juif d'Action Sociale et de Reconstruction⁴¹ eine Claims-Stelle zur Verfügung. Diese Stiftung erfüllt die sozialen Bedürfnisse von Personen in Not und hilft den Überlebenden bei ihren Entschädigungsverfahren.

Die Betreuerin der Antragsteller der CIVS und die Beauftragte von Claims Conference tauschen sich bei ihren täglichen Arbeiten oft aus und treffen sich regelmäßig, damit die Antragsteller von den von beiden vorgeschlagenen Entschädigungsverfahren profitieren können.

Das französisch-amerikanische Abkommen vom 8. Dezember 2014

Die CIVS hat zur Information über die Durchführung des bilateralen französisch-amerikanischen Abkommens beigetragen, durch das ein Entschädigungsfonds für bestimmte, aus Frankreich deportierte Opfer der Shoah eingerichtet wird.

Dieses am 8. Dezember 2014 unterzeichnete und am 1. November 2015 in Kraft getretene Abkommen ergänzt das geltende Rentensystem. Denn es zeigte sich, dass, obwohl die jeweiligen Entschädigungsmechanismen seit Kriegsende allmählich den Bereich der Wiedergutmachungen ausgeweitet haben, einige Opfer der Deportation aus Frankreich aufgrund ihrer Nationalität keinen Zugang zum französischen System der Invalidenrente haben konnten. Ab der Jahrtausendwende haben die nicht vom geltenden System in Frankreich abgesicherten Überlebenden versucht, auf anderem Weg Wiedergutmachung zu erlangen, insbesondere vor den amerikanischen Gerichten.

Vor diesem Hintergrund, während im amerikanischen Kongress Gesetzesentwürfe vorgelegt wurden, um den amerikanischen Gerichten zu erlauben, jedes Unternehmen zu verfolgen, das beim Transport der Opfer der Deportation eine Rolle gespielt hat, wodurch die Befürchtung eines größeren Streits aufkam, begannen Frankreich und die Vereinigten Staaten Gespräche, um eine Lösung für die Situation der Opfer und einiger ihrer Anspruchsberechtigten zu finden, die nicht von den Invalidenrenten der Kriegsoffer abgesichert werden konnte.

41 - Stiftung CASIP-COJASOR 8, rue de Pali-Kao 75020 Paris - <http://www.casip-cojasor.fr/fondation-casip-cojasor.html>

Seit Dezember 2014 **informiert die CIVS** die Antragsteller über die Modalitäten dieses Abkommens – Berechtigung, Durchführungsmodalitäten, Zeitplan – per Telefon und auf ihrer Internetseite.

Rückgabe von Kunstwerken und die internationale Dimension

Die Rückgabe des MNR 801 an New York

Das Gemälde „MNR 801“ (*Porträt eines Mannes* von Giovanni Battista Moroni) gehörte zu einem Komplex von 2 000 Werken aus Enteignungen durch die Nazis, die nach dem Krieg wiedererlangt wurden. Diese MNR-Werke⁴² wurden den französischen Museen und der rechtlichen Verantwortung des Außenministeriums überstellt, bis sie den Opfern oder ihren Anspruchsberechtigten zurückgegeben werden.

Das Gemälde von Moroni wurde in den Beständen des Louvre gefunden, wo es sich seit 1951 befand. Es handelt sich um eine Kopie des *Porträts von Jacopo Foscari*. Das Gemälde trägt auf der Rückseite den handschriftlichen Vermerk „Aug. L; Meyer [sic]. / Rue [Streichung] 12. Mont Thabor“, mit Angaben über den Namen und die Adresse des Besitzers. Die CIVS empfiehlt am 12. Februar 2014 die Rückgabe des Gemäldes an die Tochter des enteigneten Opfers.

Diese Rückgabe erfolgte in Zusammenarbeit mit dem amerikanischen und dem deutschen Anwalt der Antragstellerin zusammen mit den Bemühungen der spezialisierten Büros „*Holocaust Claims Processing Office*“ (HCPO), eine Stelle in der Finanzabteilung des Bundesstaates New York. Die CIVS hat entschieden, die Beförderung des Gemäldes in die Vereinigten Staaten zu finanzieren.

Im Februar 2015 verließ das MNR 801 französischen Boden und wurde dem Generalkonsul Frankreichs in New York übergeben. Es wurde am 5. Mai 2015 bei einer Feier im Museum of Jewish Heritage in New York in Anwesenheit einer Vertreterin der CIVS zurückgegeben.

42 - „MNR“ für „Musées Nationaux Récupération

Die Rückgabe des MNR 801 in New York am 5. Mai 2015



© CIVS

Die Wiederaufnahme der Provenienzforschungen von Kunstwerken

Am 9. Juli 2015 beauftragte die Ministerin für Kultur und Kommunikation France Legueltel, Berichterstatterin bei der CIVS, weiterhin die Arbeitsgruppe über die Provenienzforschung von Gütern aus der Rückerlangung von Kunst (die „MNR“) zu leiten. Diese Reaktivierung der Arbeitsgruppe, die ihren ersten Bericht am 27. November 2014 vorgelegt hatte, fügt sich in einen neuen Rahmen ein:

- ▀ Die Provenienzforschung beschränkt sich nicht mehr nur auf die 145 Werke, deren Enteignung nachgewiesen war, sondern auf sämtliche MNR (etwa 2.000 Werke).
- ▀ Diese Arbeiten stützen sich vor allem auf die Auswertung von Verkaufskatalogen, die im Institut national d'histoire de l'art (Nationales Institut für Kunstgeschichte) aufbewahrt sind, auf die Archive über widerrechtliche Gewinne und auf die den Rückgabeanordnungen beigefügten Bestandslisten.
- ▀ Die Maßnahme der Provenienzforschung wird dauerhaft festgeschrieben.

Gleichzeitig unterzeichnete die Ministerin für Kultur und Kommunikation ein Übereinkommen mit der nationalen Vertretung der Genealogen in Frankreich. Dank diesem Kompetenz-Sponsoring führen die Genealogen die erforderlichen Nachforschungen zur Identifizierung der Anspruchsberechtigten von sechs Besitzern von MNR-Werken durch. Fünf dieser Besitzer waren von der Arbeitsgruppe über die Provenienzforschung identifiziert worden

Die Partnerschaft mit der Taskforce Schwabinger Kunstfund

Die CIVS und die *Taskforce Schwabinger Kunstfund*, die mit der Erforschung der Herkunft von Kunstwerken aus dem „Gurlitt“-Bestand beauftragt ist, haben **am 10. Juli 2015 eine Vereinbarung unterzeichnet**. Das Ziel der Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen war, die Identifizierung und Rückgabe der Kunstwerke aus den beiden „Gurlitt-Listen“ (in denen die in München und Salzburg gefundenen Werke aufgeführt sind) zu ermöglichen, die eventuell in Frankreich während der Okkupationszeit entzogen worden waren.

Nach einem ersten Treffen in Paris am 8. April 2015 zeigte es sich, dass die CIVS mit den gesammelten Daten und dem erworbenen Know-how der letzten fünfzehn Jahre ihrer Tätigkeit über Ressourcen verfügte, die der *Taskforce* bei ihrer Provenienzforschung der bei Cornelius Gurlitt beschlagnahmten und seitdem dem Museum von Bern überlassenen Werke helfen könnten. Am 10. Juli 2015 haben die CIVS und die *Taskforce* eine Vereinbarung unterzeichnet, um dieser Partnerschaft einen formalen Rahmen zu geben. Diese Vereinbarung, welche die Regeln für Weitergabe der Informationen und Einsicht in diese Informationen der jeweiligen Partei festlegt, wurde durch die Aufnahme einer Forscherin der *Taskforce* umgesetzt, die Zugang zu den Archiven der CIVS erhielt. Am 16. November erstellten die CIVS und die *Taskforce* eine erste Bilanz dieser Partnerschaft⁴³ und planten die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit mit der neuen deutschen Verwaltungsorganisation bezüglich der Nazi-Plünderungen und der enteigneten Kunstwerke⁴⁴.

43 - Bis heute hat die CIVS zwei Beschreibungen bezüglich *Le Louvre, vu du Pont-Neuf* (Camille Pissaro) und *Sa. Giustina in Prà della Vale* (Antonio Canaletto) vorgenommen; außerdem hat die CIVS ihre Datenbank mit der Liste der Antragsteller, die sich an die *Taskforce* gewandt haben, verglichen.

44 - Seit Januar 2016 wurden die Befugnisse der *Taskforce* dem *Deutschen Zentrum Kulturgutverluste* in Magdeburg angegliedert.

Die Mission in Monaco am 29. September 2015

Fürst Albert von Monaco hat am 23. März 2006 in einer Fürstlichen Verordnung eine Kommission mit dem Auftrag gegründet, die *„Anträge natürlicher Personen auf Wiedergutmachung zu Gunsten der Opfer oder ihrer Anspruchsberechtigten für die materiellen oder finanziellen Schäden infolge von Enteignungen von Gütern in Monaco im Zweiten Weltkrieg während der Besatzung des Fürstentums“*⁴⁵ zu prüfen.“

Die in Monaco gebildete Expertengruppe konnte nachweisen, dass insgesamt 76 Juden in Monaco verhaftet und dann deportiert wurden, dass außerdem sechzehn in Monaco wohnende Juden außerhalb des Fürstentums verhaftet und deportiert wurden. Nur neun von ihnen haben die Deportation überlebt.

Am 29. September 2015 haben der Präsident, der Direktor und der Hauptberichterstatte den Präsidenten Jacques Wolzok und die Mitglieder der monegasischen Kommission zur Unterstützung der Enteignungsopfer, darunter auch Serge Klarsfeld, getroffen. Bei dieser Begegnung konnte man sich über die gemeinsamen Problematiken, aber auch über die Unterschiede zwischen beiden Strukturen austauschen. Am Ende des Tages versammelten sich die Vertreter der beiden Kommissionen vor der Stele zum Gedenken der Opfer auf dem Friedhof von Monaco.

Diese Begegnung bot auch die Gelegenheit, einen Datenaustausch anzuregen, wodurch es sich zeigte, dass die CIVS seit ihrer Gründung für sieben monegasische Opfer eingeschaltet worden war. Die Kommission hat eine Entschädigungsempfehlung für sechs dieser Opfer ausgesprochen, der Antrag des siebten wurde abgelehnt.

Die Sommeruniversität der Bibliothèque Kandinsky (vom 2. bis 11. Juli 2015)

Die Sommeruniversität der Bibliothèque Kandinsky, eine international bekannte Veranstaltung, versammelte zwischen dem 2. und dem 11. Juli 2015 Historiker, Künstler und Personal der Museen im Centre Pompidou in Paris zum Thema *„Les sources au travail – Les spoliations d’œuvres d’art par les nazis – la scène parisienne“* (Die Quellen der Arbeit – NS-Raubkunst – Pariser Szene).

Das im Januar 2016 veröffentlichte Journal der Sommeruniversität der Bibliothèque Kandinsky (Nr. 2) berichtet über diese Veranstaltung. Es umfasst auch Artikel zweier Mitglieder der Kommission, die daran teilgenommen haben.

45 - Art. 1 der Fürstlichen Verordnung Nr. 461 vom 23. März 2006 über die Hilfe für Opfer von Enteignungen in Monaco während des Zweiten Weltkriegs oder ihre Anspruchsberechtigten.

Das historische Komitee

Das historische Komitee der CIVS wurde gegründet, um „zu einer besseren Kenntnis der französischen Entschädigungspolitik für antisemitische Enteignungen, der Geschichte und der Arbeit der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen beizutragen und eine Untersuchung vergleichbarer Stellen in anderen Ländern durchzuführen“⁴⁶.

Um über die neuesten Informationen der CIVS zu berichten, wurde die Veröffentlichung von zwei Bänden um einige Monate hinausgeschoben. 2016 werden einerseits eine Geschichte der CIVS und eine Bilanz ihrer Tätigkeit und andererseits eine Sammlung von Zeugenberichten und Lebensgeschichten erscheinen.

Im Herbst 2016 wird das historische Komitee in der nächsten Ausgabe der Universitätszeitschrift *Yod*⁴⁷ die Texte aus den Gesprächen im Workshop der internationalen Forschung veröffentlichen, die es im Sommer 2013 zum Thema *The Politics of Repair: Restitution and Reparations in the Wake of the Holocaust* im United States Holocaust Memorial Museum in Washington geplant und organisiert hat. Diese Arbeit entspricht direkt dem dritten Teil der ihm anvertrauten Aufgabe: eine vergleichende Analyse der Wiedergutmachungspolitik in (West- und Ost-) Europa von der Nachkriegszeit bis heute durchzuführen. Außerdem finden sich in dieser Sonderausgabe von *Yod* mehrere Beiträge zum Studientag, den das historische Komitee im Mémorial de la Shoah am 14. April 2013 – *Restitutions des „biens juifs“ spoliés, indemnisations, „réparation(s) (Restitution von jüdischem „Raubgut“, Entschädigungen, Wiedergutmachungen“)* – organisiert hat, um vor allem den Fall Frankreich über die Zeit hinweg zu veranschaulichen.

46 - Artikel 2 des abgeänderten Erlasses vom 3. August 2007

47 - *Yod* (<https://yod.revues.org>) ist eine Zeitschrift des Institut national des langues et civilisation orientales

DIE MITTEL DER KOMMISSION 2015

27 ständige
Mitarbeiter

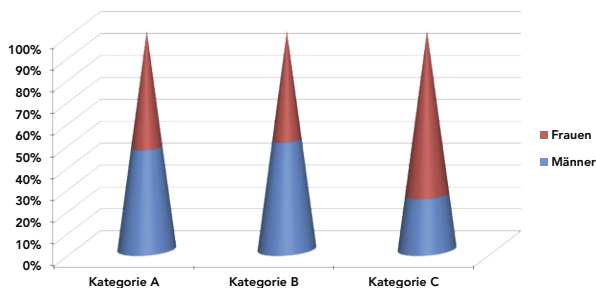
74%
Verbeamtete

Durchschnittsalter
44 Jahre

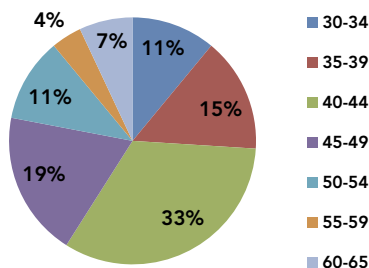
59,3%
Frauen

101
Tage
Schulungen

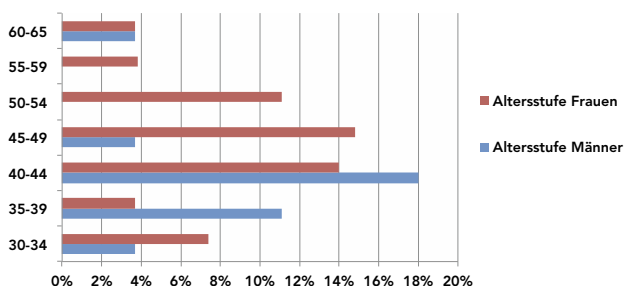
Verteilung Frauen/Männer



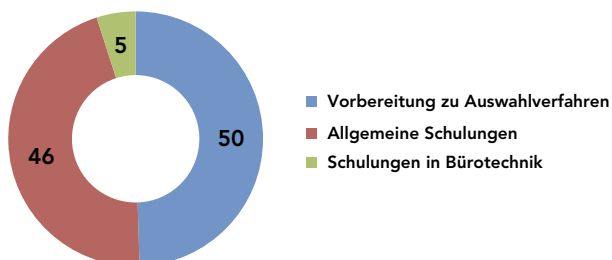
Verteilung nach Altersstufe



Verteilung nach Altersstufe Frauen/Männer



Schulungen



Die Berichterstatter

2015 **14** Berichterstatter unter der Aufsicht
des Hauptberichterstatters:

- **8** Frauen
- **6** Männer

10 aus der Justiz
4 aus der Verwaltung.

Haushalt der CIVS

Lohnmasse	Ausstattung 2015	1,66 Mio.€
	Verbrauch <i>davon Paris</i> <i>davon Berlin</i>	1,58 Mio.€ <i>1,45 Mio.€</i> <i>0,13 Mio.€</i>
	Vollzeitäquivalent	24 VZÄ
Betriebsmittel	Ausstattung 2015 (ohne Miete und Kosten durch ONAC- Verwaltung)	0,29 Mio.€
Interventionsmittel	Ausstattung 2015	6,00 Mio.€



Das Archiv im Zentrum der Arbeit der Kommission

Für jeden eröffneten Antrag sucht die CIVS in einem Netzwerk von Archiven. Es geht darum, die tatsächlich entzogenen Güter zu prüfen und zu bewerten, und gleichzeitig darum, die bereits gewährten Entschädigungen zu ermitteln. Das Archiv ist somit das „Rohmaterial“ der Tätigkeit der Kommission: Es ergänzt den vom Antragsteller ausgefüllten Fragebogen, liefert dem Berichtersteller die Fakten, auf denen er seinen Bericht aufbaut, und ermöglicht dem Entscheidungskomitee der CIVS, seine Entschädigungsempfehlung auszusprechen.

2015 hat die CIVS das System der Koordinierung und Kontrolle ihrer Außenstellen – sechs Mitarbeiter, die direkt bei den Archiven in Paris, Berlin und in den Nationalarchiven arbeiten – erneuert und ihre Arbeitsmodalitäten mit den Partner-Archivzentren geändert.

1/ Die CIVS ist in den Archiven präsent

Die CIVS in den Pariser Archiven

Es erwies sich ab dem Jahr 2000 als notwendig, eine Außenstelle der CIVS in den Pariser Archiven einzurichten, um die dort befindlichen verschiedenen Bestände einzusehen. Diese Außenstelle wird seitdem für **Recherchen**, vor allem in den Beständen der Kriegsschäden, der Handelsregister, Handwerksrollen, der Satzung von Gesellschaften und der Rückgabeanordnungen, gefordert. Diese Archive decken die geografischen Gebiete von Paris und sein engeres und weiteres Umfeld ab.

Mit diesen Beständen kann man überprüfen, ob die französische Regierung nach dem Krieg eine Entschädigung gezahlt hat, ob ein Geschäft oder eine Werkstatt vorhanden oder gelöscht ist, ob eine Immobilie, bewegliche Güter, Geschäfte, Kunstwerke, Banknoten oder Grundstücke eventuell zurückgegeben wurden.

Für diese Forschungen werden verschiedene Archivträger genutzt, etwa manuelle Karteien, physische und digitalisierte Bestände, in denen man die

entsprechenden Vermerke finden kann. Damit kein für den Antrag hilfreiches Dokument vergessen wird, müssen mehrere Karteien eingesehen und die Relevanz der dortigen Dokumente überprüft werden. Diese Arbeit erfordert höchste Genauigkeit und ein langwieriges Recherche-Verfahren.

Die Karteien der Kriegsschäden wurden größtenteils vernichtet, und zwecks größerer Transparenz wurde die Einsicht in die Buchungssätze „Mobiliar“ eingeführt. Da aber vor 16 Jahren dieser Recherche-Bestand nicht einsehbar war, hat die Außenstelle der CIVS in den Pariser Archiven diese Einordnung durchgeführt, um sie auswerten zu können. Trotz fehlender Kartei der Kriegsschäden nennt der Buchungssatz nämlich den Begünstigten, die Höhe der Entschädigung und eventuell die Pflicht zur Zahlung der nationalen Solidaritätssteuer.

Ein Lagerraum der Pariser Archive



© Patrice Clavier, Archives de Paris

Seit ihrer Gründung **erweitert die Außenstelle ihren Nachforschungsbereich**. Ab 2003 nehmen die Pariser Archive die Bestände der Handwerksrollen auf, und die Außenstelle der CIVS kann sie direkt einsehen. Seit 2007 werden systematisch die Karteien über die Auflösung für die betroffenen Gesellschaften geprüft.

Die Rechercheträger werden durch die Digitalisierung der Rückgabeeanordnungen zahlreicher. Die Recherchen werden besser und entwickeln sich mit der Zeit zu umfassenderen Untersuchungen. Sie können zu spezifischeren Beständen, vor allem der nationalen Solidaritätssteuer, des großinstanzlichen Gerichts, der Gewerbesteuern, Grundbücher, Auktionatoren führen.

Die CIVS in den nationalen Archiven

Die Außenstelle der CIVS in den nationalen Archiven wird befragt, wenn die im Fragebogen oder den erhaltenen Archivdokumenten angegebenen Enteignungen eine **Arianisierung auf französischem Staatsgebiet** oder eine Enteignung von Mobiliar oder Geschäften in der Provinz vermerken. Die im Februar 2000 eingerichtete Außenstelle befindet sich seit 2012 am Standort Pierrefitte-sur-Seine.

Der Standort der nationalen Archive in Pierrefitte-sur-Seine



Methodik

Nach den in den Archivbeständen des Generalkommissariats für Judenfragen (Commissariat Général aux Questions Juives, CGQJ), vor allem mittels der Mattéoli-Mission, durchgeführten Nachforschungen konnte die Außenstelle die verschiedenen, für ihre Recherchen erforderlichen Karteien ermitteln. Zur Vereinheitlichung der Arbeit in der Außenstelle wurde ein Standard-Recherchenformular erarbeitet. Nach den Nachforschungen in den Archiven wählen die Mitarbeiter von den Arianisierungsunterlagen die relevanten Dokumente aus, die zusammen mit einem Bericht an die Berichtersteller gesendet werden.

Die konsultierten Bestände

Die Außenstelle arbeitet überwiegend mit den **Beständen AJ38** (CGQJ und der Abteilung zur Rückgabe der Güter an die Opfer der Enteignungsgesetze und –maßnahmen).

Das CGQJ hat vom 29. März 1941 bis 17. August 1944 auf Beschluss der Regierung in Vichy eine judenfeindliche Politik betrieben. Es hatte den Auftrag, einen neuen Status für die Juden in Frankreich zu erarbeiten, mit dem Besatzer bei der Vorbereitung von Razzien, Internierungen und Deportationen zusammenzuarbeiten und bei den Enteignungen die wirtschaftliche Arianisierung durch die Anwendung von Gesetzen zu begleiten, mit denen *„jeder jüdische Einfluss aus der nationalen Wirtschaft eliminiert“* werden sollte. Nach Kriegsende wurde die Abteilung zur Rückgabe der enteigneten Güter zur Wiedergutmachung dieser Ungerechtigkeiten eingerichtet.

Die Unterserie AJ 38 umfasst etwa 62.000 Arianisierungs-Akten bezüglich der Départements der Seine und der Provinz. Die Recherchen werden einerseits mit den damaligen Karteien und andererseits mit einem noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen IT-Programm durchgeführt. In diesen Akten finden sich die für die Berichtersteller der Kommission, die mit der Untersuchung beauftragt sind, wichtigen Dokumente:

- ▮ die verschiedenen Berichte der vorläufigen Verwalter, die eine physische und finanzielle Beschreibung des Unternehmens oder Gebäudes geben;
- ▮ die Bilanzen des Unternehmens;
- ▮ die verschiedenen Inventurlisten des Bestands an Waren und Maschinen des Unternehmens;

- ▮ die beurkundeten Kaufurkunden und Urkunden über die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen des Kaufs
- ▮ die Auszüge aus den Handelsregistern und Handwerksrollen;
- ▮ das Gutachten zu dieser Sache.

Die Recherchen werden durch die Akten der vorläufigen Verwalter und Buchprüfer ergänzt, die diese Sache geleitet und kontrolliert haben. Die nationalen Archive besitzen auch Dokumente aus der Nachkriegszeit, die eine Vorstellung über den Umfang der Enteignung vermitteln oder Angaben zu eventuellen Rückerstattungen ermöglichen, wie:

- ▮ Die Antwort auf das Rundschreiben von Professor Terroine an alle, die enteignet wurden, um den Umfang ihres Vermögens bei Kriegsende zu erfahren.
- ▮ Die Akten bezüglich der ersten, von Frankreich geleisteten Entschädigungen.
- ▮ Die Briefe der Enteigneten, die in Form von Listen der beweglichen Güter und Plünderungsbescheinigungen über die Diebstähle und Schäden in den Wohnungen berichten.
- ▮ die Protokolle der Rückgabe oder Nicht-Rückgabe von Mobiliar und Klavieren.

Die Konsultation der **Kartei F9**, der sog. „Juden-Kartei“, die die Angaben zu den von der Polizeipräfektur verhafteten und in Drancy, Pithiviers und Beaune-la-Rolande internierten Personen enthält, liefert genauere Informationen zum Namen der enteigneten Person, ihre Anschrift, ihren Beruf und dem Datum ihrer Verhaftung.

Die Qualität der Arianisierungs-Akten ist unterschiedlich, einige sind vollständig, andere dagegen lückenhaft. Es kann eine Diskrepanz zwischen den Anträgen bei der CIVS und den gefundenen Archiven bestehen. So ist es beispielsweise nicht selten, dass man keine Angaben über das Vermögen der Person findet, oder umgekehrt, dass man die Existenz eines Unternehmens, von Immobilien feststellt, obwohl der Antragsteller dies in seinem Antrag nicht angegeben hat.

Zwischen der minutiösen Recherche und der **Pflicht zur Erinnerung** sind die gefundenen Dokumente für die Kommission – und vor allem für den Berichterstatter –, aber auch für die Familie sehr wichtig. Sehr oft kann man mit ihnen die Geschichte einer Immobilie oder eines Unternehmens während der Besatzung nachvollziehen, und dies entspricht bei jedem Antrag vor allem der persönlichen und berührenden Geschichte einer Familie.

Die Bestände in den nationalen Archiven



© CIVS

Eine von einer Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit

Am 15. Dezember 2015 haben die CIVS und die nationalen Archive eine **Vereinbarung über die Zusammenarbeit** getroffen, welche die Unterstützung – in Form von Ressourcen, Fachwissen und Arbeit – der nationalen Archive für die Außenstelle der Kommission regelt:

- Die Vereinbarung enthält und genehmigt den Zugang der Mitarbeiter der CIVS zu zahlreichen Beständen, vor allem den Beständen der nationalen Museen, die im ersten Halbjahr 2015 in die Nationalarchive verbracht wurden. Zu deren Auswertung wurden vier Mitarbeiter von Alain Prévot vom Dienst der Musées de France geschult.
- Die Vereinbarung regelt, dass die nationalen Archive Arbeitsmittel – vor allem im Bereich der Informatik und Logistik – für die Außenstelle der CIVS bereitstellen

Diese Vereinbarung intensiviert die grundsätzliche, 1999 zwischen der CIVS und der Direktion der Archives de France getroffene Abmachung, innerhalb der Sektion des 20. Jahrhunderts der nationalen Archive ein Team von Mitarbeitern der CIVS mit Rechercheaufträgen einzurichten; sie stärkt auch die Partnerschaft mit dem Historischen Zentrum der nationalen Archive.

Der Zugang zu neuen Quellen

Die mit den nationalen Archiven getroffene Vereinbarung ermöglicht der Außenstelle der CIVS die Auswertung neuer Bestände:

- ▀ die Archive der Nationalmuseen, welche die Geschichte der Enteignung von Kunstwerken im Zweiten Weltkrieg dokumentieren können; die Akten „MAUSSION“, „MORAND“, „CHAMSON“; die Serie R (Enteignungen von Privatsammlungen in der Besatzungszeit); den SIV (Salle des inventaires virtuelle – virtueller Inventarraum), der Online-Recherchen in über 20.000 Inventaren, welche die Archive beschreiben, und zusätzlich 10.000 Notizen, die eine Beschreibung derjenigen enthalten, welche die Archive angelegt haben, sowie über eine Million digitalisierter Papier-Dokumente erlaubt.
- ▀ die Bestände AJ40 (deutsche Archive), Z6 (Gerichtshof und Säuberung nach dem Krieg) und F21 (Archive des Handels und der Industrie).

Die CIVS in Berlin

Die CIVS verfügt in Berlin über eine Außenstelle, die seit Beginn der Arbeiten der Kommission im Jahr 1999 eingerichtet wurde. Sie soll vor allem die Archivbestände der Finanzdirektion des Bundeslandes Berlin und der Rückerstattungsstellen einsehen, um alle Dokumente herauszufinden, die Angaben über die Umstände und den Umfang der Enteignungen machen, sowie die bereits nach dem Krieg gezahlten Entschädigungen zu ermitteln und somit doppelte Entschädigungen zu vermeiden. Die Außenstelle sollte auch im Rahmen komplexerer Recherchen andere Archivzentren in Deutschland konsultieren. Das Büro dieser Außenstelle befindet sich derzeit in den Räumen der französischen Botschaft in Berlin.

Methodik

Das Vorgehen bei der Recherche umfasst zunächst die Ermittlung etwaiger Entschädigungsanträge, die bei den deutschen Behörden gemäß dem Bundesrückerstattungsgesetz von 1957, dem sog. BRüG, eingereicht worden waren. Ab 1957 bearbeiteten nämlich zwei Behörden des Landes Berlin, die *Oberfinanzdirektion* und die *Wiedergutmachungsämter*, die vor allem von den Juden aus Frankreich gestellten Entschädigungsanträge. Anhand der Angaben in den heute bei der CIVS gestellten Anträgen, insbesondere über den Personenstand der Enteigneten und ihrer Anspruchsberechtigten, führen die Mitarbeiter der Außenstelle Recherchen in den beiden Archivbeständen in Berlin durch, um die nach dem Krieg angelegten Entschädigungs-Akten zu finden. Diese Bestände befinden sich im BADV, dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen,⁴⁸ sowie im Landesarchiv Berlin⁴⁹.

Das Archiv des BADV



© photo BADV

48 - Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

49 - Landesarchiv Berlin.

Die Akten des BRüG sind bezüglich der Umstände und des Umfangs der Enteignungen besonders informativ. Sie können Zeugenberichte, Personenstandsdokumente, detaillierte Listen von enteigneten Möbeln oder Waren, Gutachten und Beschreibungen von Kunstwerken oder Unternehmen enthalten. Diese Akten können Hunderte von Seiten umfassen.

Darüber hinaus lässt sich durch die Recherchen in den deutschen Archiven der durch das BRüG bewilligte Entschädigungsbetrag ermitteln, was der Arbeit der Prüfung der Akte durch den Berichtersteller eine Richtung vorgibt. Da diese Entschädigungen auch die zuvor in Frankreich gemäß dem Gesetz von 1946 über die Kriegsschäden gezahlten Entschädigungen berücksichtigen, ergänzt dies die Recherchen in den anderen Außenstellen, denn in Frankreich wurden einige Entschädigungsakten wie diejenigen über die Entschädigungen für Kriegsschäden größtenteils vernichtet. In einigen Fällen wurden das BRüG-Entschädigungsverfahren und der Austausch zwischen den deutschen Behörden und den Antragstellern von den 1950er Jahren bis in die Jahre 2000 fortgesetzt.

Anhand dieser in Deutsch vorliegenden BRüG-Akten verfasst die Außenstelle Berlin französische Rechercheberichte, welche die deutschen Entschädigungsverfahren zusammenfassen und erklären. Diese Berichte erlauben es den Berichterstellern der CIVS heute, die Umstände der Enteignung zu rekonstruieren und genau über bereits gewährte Entschädigungen Bescheid zu wissen. Außerdem erlaubt die Arbeit der Außenstelle Berlin den Antragstellern, ganze Kapitel ihrer Familiengeschichte zu füllen.

Bei ihren Recherchen im Landesarchiv Berlin konsultiert die Außenstelle systematisch zwei Karteien, um die Antragsteller oder die Opfer zu identifizieren, welche einen Entschädigungsantrag bei der CIVS gestellt haben: die „allgemeine Kartei“, welche die Entschädigungsanträge für Enteignungen in Frankreich, Belgien, Deutschland, Österreich und den Niederlanden enthält, sowie die „Frankreich-Kartei“, die Entschädigungsanträge für Enteignungen in Frankreich umfasst. Die „Frankreich-Kartei“ enthält Akten, die nicht in der „allgemeinen Kartei“ zu finden sind, und umgekehrt, weswegen beide Bestände geprüft werden müssen.

Die beiden Karteien, die die Namen der Opfer und Antragsteller enthalten, listen die Anteile der von den Rückgabestellen Berlin nach BRÜG bearbeiteten Entschädigungsanträge ab 1957 für Enteignungen auf, die in Frankreich stattfanden. Bis jetzt wurden die Recherchen manuell durch Durchblättern der in Archivierungskartons aufbewahrten Seiten durchgeführt. Aber das Regionalarchiv Berlin hat vor kurzem die „allgemeine Kartei“ digitalisiert, wodurch über ihre Webseite⁵⁰ eine Datenbank zugänglich ist, die eine Konsultierung der etwa 440.000 Karteikarten dieses Bestands aus der Ferne ermöglicht. Die Digitalisierung gestattet nunmehr schnelle gezielte Recherchen vom Büro der Außenstelle aus.

Die Digitalisierung der „Frankreich-Kartei“

In Absprache mit dem Landesarchiv Berlin hat die CIVS im Herbst 2015 die Initiative ergriffen, mit eigenen Mitteln die „Frankreich-Kartei“ zu digitalisieren, um eine Konsultation aus der Ferne zu ermöglichen und sich an der Erhaltung einer Datenquelle zu beteiligen, die für ihre Wiedergutmachungsarbeit sehr informativ ist.

Das Ende 2015 gestartete Digitalisierungsprojekt umfasst mehrere Etappen: die Digitalisierung der etwa 17.000 Seiten der „Frankreich-Kartei“, die Indexierung mit Hilfe einer speziellen Software, die ein gezieltes Navigieren ermöglichen und die Recherche erleichtern wird, und der Zugang zu den Daten durch eine Suchmaschine.

Diese Arbeit ergänzt somit die Digitalisierung der „allgemeinen Kartei“. Sie macht die Recherchen der Außenstelle und diejenigen der Forscher leichter, die an Entschädigungsanträgen, die Frankreich betreffen, arbeiten.

50 - <http://wga-datenbank.de/de/startseite.html>

2/ Die CIVS und ihre Partner

2015 hat die CIVS Treffen mit der Caisse des Dépôts et Consignations (Staatskasse zur Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder) und mit dem SMAC der Polizeipräfektur von Paris Treffen veranstaltet, um die Beziehungen zu den Partnern, die für ihre Tätigkeit wichtige Archive besitzen, neu zu beleben.

Die Archive der Caisse des Dépôts et Consignations

Es fanden 2015 mehrere Treffen und Gespräche mit der Caisse des Dépôts et Consignations (CDC) statt. Die CDC spielte bei den Enteignungs- und Rückgabeverfahren eine zentrale Rolle. Das Gesetz genannte Schriftstück vom 22. Juli 1941 „*bezüglich der Unternehmen, Güter und Werte in Besitz von Juden*“ hatte sie beauftragt, alle aus Enteignungen stammenden Beträge entgegenzunehmen.

Im April 2015 hat die Kommission die Vertreter der Abteilung der CDC empfangen, die ihre Anfragen bearbeitet, darunter den Leiter der Abteilung für Hinterlegungen, seine Stellvertreterin, den Leiter der Systemverwaltung – technische Hilfe sowie die Manager seines Teams. Anschließend fanden im Sommer Gespräche statt, um die Methodik und die Recherchemittel festzulegen und zu verbessern.

Die CDC, die jede Woche Anfragen erhält, hilft seit deren Gründung 1999 bei den Arbeiten der CIVS. Die Einsicht in ihre Archive ist für die Tätigkeit der Kommission von entscheidender Bedeutung.

Die Rolle der Caisse des dépôts et consignations (durch die Abteilung Systemverwaltung – technische Hilfe der Hinterlegungsstelle)

„Die Caisse des dépôts et consignations hat im Zweiten Weltkrieg einen großen Anteil der Beträge erhalten, die aus Enteignungen von Juden unter dem Vichy-Regime stammen. Die Archive dieses Zeitraums wurden Ende der 1990er Jahre sortiert, eingeordnet, analysiert und aufgelistet. Diese Arbeit wurde vor allem deswegen durchgeführt, um der CIVS die Untersuchung der Rechercheanfragen seitens der Anspruchsberechtigten der Enteigneten zu ermöglichen.

Die Informationen aus diesen Akten wurden in einer Datenbank zusammengefasst, die bei den Recherchen für die CIVS genutzt wird. Parallel dazu hat die CDC in der Konsignationsabteilung ein Team gegründet, das Anfragen der Kommission beantworten soll.

Die Prüfung der Akten ist in einer EDV-Anwendung zentralisiert, die nicht nur die speziellen Angaben der Anfrage beantworten, sondern auch schnell mögliche Treffer in der Datenbank suchen kann. Gleichzeitig übermittelt das Team monatlich die Liste der Anfragen bei der CNP Versicherung, um zu prüfen, ob das Unternehmen noch Beträge besitzt.

Diese Recherchen erfolgen mit üblichen Kriterien wie Geburtsdatum, Familienname, Geburtsname, Straßename oder Stadt. Wenn es einen positiven Treffer gibt (oder dieser vermutet wird), muss die Akte geprüft werden. Bei Bedarf wird der Archivdienst in Blois um Überstellung gebeten. Die Hauptinformationen der Akte werden mit einer positiven Rückmeldung an die CIVS übermittelt. Gibt es keinen Treffer, ergeht eine negative Rückmeldung an die CIVS.“

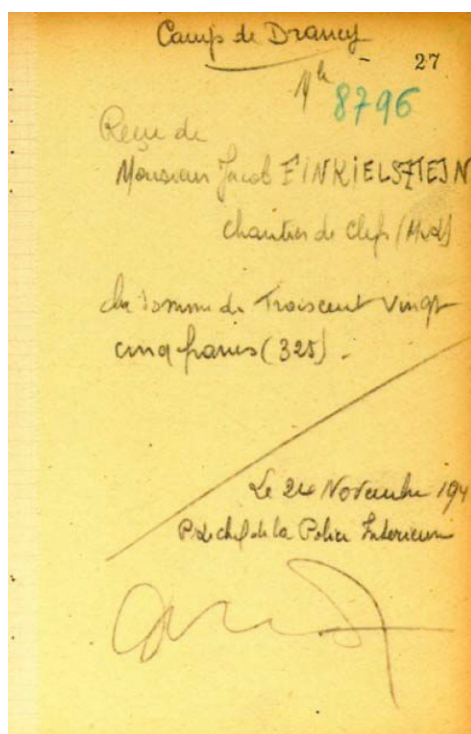
Der SMAC der Polizeipräfektur Anfang Juli haben der Direktor und die Leiterin der Stelle zur Koordinierung der Recherchen der CIVS die stellvertretende Leiterin des SMAC, die Leiterin des Archivs der Polizeipräfektur und den Archivar getroffen, der die Anfragen am Standort Pré Saint Gervais bearbeitet.

Die Archive der Polizeipräfektur umfassen Akten, die von ihren verschiedenen Stellen im Rahmen ihrer ordnungsrechtlichen Befugnisse angelegt werden. Diese Dokumente werden im Interesse der Verwaltung und der Öffentlichkeit aufbewahrt, sie unterstehen ihrer Zuständigkeit und ihrem territorialen Bereich, d. h. dem früheren Département Seine während der Besatzungszeit.

Die Bestände dieser Abteilung sind besonders relevant für die Prüfung der bei der Kommission eingereichten Anträge. So bewahrt der SMAC beispielsweise die Buchführungsunterlagen des Lagers Drancy bis Juli 1943 auf, selbst wenn darin nur die Namen der Personen aufgeführt sind, deren Geld oder Wertgegenstände konfisziert wurden⁵¹. Außerdem werden Recherchen in den Archiven des Büros des Präfekten oder in denen der allgemeinen Informationsdienste durchgeführt.

Die beiden Einheiten arbeiten seit 1999 zusammen, und die **Zeiten und die Qualität der Antworten** der Polizeipräfektur sind hervorragend. Die Anfragen der CIVS wurden immer vorrangig bearbeitet. Dabei ist zu bedenken, dass die Auszahlungen der Mittel bezüglich des Zweiten Weltkriegs noch nicht abgeschlossen sind.

Ein Archivblatt des Lagers Drancy



51 - Die weiteren dieser Register können im Centre de documentation juive contemporaine eingesehen werden

Die Archive der Départements

Seit einem Rundschreiben des Ministeriums für Kultur und Kommunikation an die Präfekten und Generalräte im Jahr 2001 erhält die CIVS leichteren Zugang zu den Archiven der Départements⁵². 2015 betreffen 75 % der von der Außenstelle der CIVS in den nationalen Archiven behandelten Fälle die Provinz. Die Außenstelle soll die Antworten der Archive der Départements koordinieren. Diese Antworten sind für die Départements Moselle und des Elsasses wichtig, für die die nationalen Archive keine Arianisierungsakten aufbewahren, aber auch für die anderen Départements, die ergänzende Dokumente zu denen besitzen, die in den Arianisierungsakten enthalten sind, wie beispielsweise:

- ▮ Auszüge aus den Zählungen und Evakuierungs-Datenblättern;
- ▮ Auszüge aus den Handelsregistern und Handwerksrollen;
- ▮ Auszüge aus dem Grundbuch- und Hypothekenamt;
- ▮ Akten der Kriegsschäden;
- ▮ Akten der nationalen Solidaritätsabgabe.

Die Fragen und Antworten der Archive der Départements erfolgen immer häufiger elektronisch, weil dies schneller geht und praktisch ist. Die Archivzentren der Départements haben darüber hinaus begonnen, zahlreiche Archive der Zeit online zu stellen.

Die Bankarchive (von Anne Brunterc'h)⁵³

„Seit bald 15 Jahren ist jede an die Abteilung der Historischen Archive der Banken übermittelte Anfrage die Gelegenheit, eine möglichst umfassende Recherche durchzuführen, um die Art nachzuvollziehen, wie die Vermögen nach 1944 verwaltet wurden, die von unseren Kunden vor diesem Datum konfisziert worden waren. Es geht darum, der Kommission die Möglichkeit zu geben, zu bewerten, ob eine Enteignung und in fine ihre Wiedergutmachung stattfand.“

Diese komplexen Recherchen machen es erforderlich, verschiedene, seit den Arbeiten unter der Ägide der Mattéoli-Mission genau identifizierte Archivquellen miteinander in Verbindung zu bringen: zunächst die staatlichen Archive, die wegen der administrativen Organisation der Enteignungen durch den Staat die

52 - Rundschreiben AD/DEP-465 vom 2. Mai 2001.

53 - Anne Brunterc'h ist für die historischen Archive innerhalb der Direktion Allgemeine Angelegenheiten des Crédit Agricole SA. zuständig.

meisten Informationen enthalten; dann die Dokumente aus den Archiven unserer Unternehmen. Die Buchhaltungs-Archive aus dieser Zeit befinden sich nicht bei uns, denn sie wurden nach Ablauf ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit vernichtet. Wir können uns aber auf grundsätzliche Akten stützen, welche den Prozess der Durchführung der Enteignungen erhellen, sowie punktuell auf Dokumente, mit denen man eine Spur der Erbfolgedokumente oder des Schicksals eines Schließfachs finden kann.

Die im März 1999 eingegangene Verpflichtung des französischen Bankenverbandes, die Rolle der Bankinstitute bei den verschiedenen Prozessen der Enteignung, Rückgabe und Verjährung zu beleuchten, ist noch immer aktuell. Da bezüglich der Aufgaben, mit denen die CIVS beauftragt ist, kein Abschlussdatum festgelegt ist, will unsere Gruppe weiterhin ihren Verpflichtungen so lange wie nötig nachkommen. Abgesehen von dem Willen, jede Anfrage materiell gesehen genau zu beantworten, wollen wir durch diese Recherchen möglichst dazu beitragen, die historischen Fakten darzustellen, um unseren bescheidenen Beitrag zur unerlässlichen Pflicht der Erinnerung zu leisten, welche die Historiker und die Institutionen, denen der französische Staat diese Aufgabe übertragen hat, übernommen haben.“

Die diplomatischen Archive

Zur Untersuchung der bei ihr eingehenden Anträge nimmt die CIVS die Archivabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und der internationalen Entwicklung (oder die „diplomatischen“ Archive) in Anspruch, welche die Bestände der französischen Dienste zur Wiedererlangung von Kunstwerken aufbewahrt:

- ▀ Das Office des biens et intérêts privés (Amt für private Güter und Interessen, OBIP), das 1919 ursprünglich gegründet worden war, die Güter der französischen Staatsangehörigen im Ausland zu bewahren, ist laut der Verordnung vom 13. Dezember 1944 beauftragt, *„sämtliche, in Frankreich von den Besatzern enteigneten und außerhalb des Staatsgebiets verbrachten Güter zu erfassen und zurückzugeben“*.
- ▀ Die 1944 gegründete und 1949 aufgelöste Commission de récupération artistique (CRA) wurde nach Kriegsende beauftragt, die 2.300 Anträge auf Rückgabe zu prüfen, und war an der Rückgabe von 45.000 in Europa wieder gefundenen Werken beteiligt.

Die wichtige Arbeit der Bestandsauswertung zusammen mit der Notwendigkeit, ausreichendes Fachwissen für ihre Auswertung zu mobilisieren, gestattet es den diplomatischen Archiven nicht, Antworten innerhalb von Fristen zu erteilen, die mit der Anforderung der zügigen Wiedergutmachung der Schäden der Opfer vereinbar ist. Deswegen haben die CIVS und die diplomatischen Archive im Herbst 2015 mit der Ausarbeitung einer Vereinbarung begonnen, um die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit voranzutreiben. Diese Vereinbarung wird im Frühjahr 2016 unterzeichnet.

3) Die Auswertung der Archive durch die Berichterstatter der CIVS (von *Christophe Baconnier*)⁵⁴

„Der Standpunkt des Berichterstatters, den er in einem für jeden von ihm untersuchten Antrag zum Ausdruck bringt, muss vorher in seinen Kontext gestellt werden.

Die Berichterstatter sind zunächst einmal ehrenamtlich tätig und untersuchen in der Sache die Anträge unter Berücksichtigung der Pflicht der Erinnerung in dem Bewusstsein, dass, wenn die Geschichte der Menschheit auf einem Blatt Platz finden würde, man sehen würde, dass hier ein brauner Fleck entstanden ist.

Dann stellen die Berichterstatter das in den Mittelpunkt ihrer Untersuchungsaufgaben, was im Zentrum ihrer richterlichen Funktionen steht, das Streben nach Gerechtigkeit und nach Wahrheit, sodass das einzige Kriterium, das ihre Untersuchung leitet, das Kriterium der Gleichbehandlung unter Ausschluss jedes anderen ist.

Schließlich hilft der Berichterstatter bei der Entscheidung, indem er die drei Fragen beantwortet, welche den Entschädigungsprozess leiten: Was wurde enteignet? Welche Entschädigungen wurden bereits gezahlt und welche Wiedergutmachungen sind bereits erfolgt? Welche Entschädigungen müssen noch ausgezahlt werden? Der Berichterstatter schlägt also im Allgemeinen eine Entschädigung vor, die er vorher dargelegt und mit den Antragstellern in einem persönlichen oder telefonischen Gespräch besprochen hat. Dieser

54 - M. Christophe Baconnier ist Richter am Berufungsgericht Paris und Berichterstatter der CIVS.

Entschädigungsvorschlag wird in Anwendung des Entschädigungsgrundsatzes unterbreitet, demzufolge der Schaden in vollem Umfang wieder gutgemacht werden muss. Es gibt zwei Arten der umfassenden Wiedergutmachung:

- ▮ Die Wiedergutmachung auf einer exakten Grundlage, wenn die Akte Archivmaterial umfasst, das relativ genau eine Ermittlung des Umfangs der erlittenen Schäden erlaubt; dies ist z. B. der Fall, wenn die Archivdokumente über Wohnungsplünderungen eine Versicherungspolice enthalten, wobei dann das versicherte Kapital als Bewertungsgrundlage der entzogenen Güter gewählt wird; oder auch, wenn die Archivunterlagen des Commissariat Général aux Questions Juives (Generalkommissariat für Judenfragen, CGQJ) Buchhaltungsunterlagen (Umsatz, Gewinn, Bestände, Bilanz, Ergebnisrechnung) umfassen, mit denen man den Wert der Unternehmensenteignungen ermitteln oder rekonstruieren kann, sowohl bezüglich der Sachanlagen als auch der immateriellen Posten von enteigneten Handelsunternehmen, Handwerksbetrieben oder Selbständigen.
- ▮ Wenn man keine Entschädigung auf einer exakten Grundlage vorschlagen kann, erfolgt der Entschädigungsvorschlag auf pauschaler Basis, wenn die verfügbaren Archive ohne Zahlenangaben nur die Identität der Enteigneten und die Adressen der enteigneten Orte nachweisen.

Die von den Quellen-Diensten übermittelten Archive haben Beweiskraft und bilden somit **Anfänge als Beweis** oder wichtige Beweismittel für die der Wahrheit am nächsten kommende Ermittlung der erlittenen Schäden.

Diese ersten Ausführungen, die erklären, wie hilfreich die Archivdokumente für die Ermittlung der Enteignungen und der daraus folgenden Schäden sind, müssen durch Unterlagen über bereits gezahlte Entschädigungen ergänzt werden. Hierbei stammen sämtliche Antwortelemente aus den im Rahmen des BRüG und des „Kriegsschäden-Gesetzes“ gebildeten Archiven.

Sehr oft können die Antragsteller anhand der Archivdokumente die „Mikrogeschichte“ ihrer Familie zu rekonstruieren. Bei dem Gespräch mit dem Berichterstatter und beim Lesen der Archivunterlagen, welche die CIVS dem Antrag beifügt, entdecken die Antragsteller einige wichtige Aspekte ihrer Familie und ihrer Geschichte. Es kommt vor, dass Namen von „Verschwundenen“ wie die Namen der mit ihren Eltern deportierten Kinder oder der Name eines deportierten Onkels oder einer deportierten Tante fehlen, wenn es sich um einen Familienzweig handelt, von dem seit dem Krieg mangels eines Vertreters

niemand mehr gesprochen hat. Es kommt vor, dass Güter, Unternehmen, Berufe oder dramatische Ereignisse aus den Archivdokumenten auftauchen, an die sich die Familien nicht mehr erinnern konnten.

Ich denke dabei vor allem an die Verhaftung aller Mitglieder einer Familie im Département Lot, deren männliche Mitglieder vor Ort exekutiert und die Frauen interniert und dann nach Auschwitz deportiert wurden und deren Notunterkunft angezündet worden war; in dem Dorf dieses Départements hieß dieses Haus bei allen „das verbrannte Haus“; das vor Ort begangene Kriegsverbrechen endete schließlich mit einer Untersuchung der Gendarmerie, die folgerte, dass „die Unvorsichtigkeit“ einer der Töchter diesen Brand verursacht habe. Der Inhalt dieses Protokolls konnte glücklicherweise anlässlich der Untersuchung des Antrags in der CIVS „korrigiert“ werden: Die Zeugenberichte der vor Ort vom Sohn des früheren Lehrers und Sekretärs des Bürgermeisters kontaktierten Personen konnten diese Verhaftung in den richtigen Zusammenhang rücken, nämlich nicht infolge der Unvorsichtigkeit der Antragstellerin (welche die Deportation überlebt hatte), sondern einer Denunzierung eines Partisanen, dessen Eltern in der Nähe des Hauses der Opfer lebten und auf welche die Deutschen ihre ganze Wut nach der Flucht des jungen Partisanen gerichtet hatten.

Es gibt Archivdokumente, die der Berichtersteller zeigt und deren Aufbewahrung er der Familie empfiehlt, weil sie eine Ergänzung der Familiengeschichte sind; es gibt aber auch andere, die nicht gezeigt werden, deren Vorhandensein jedoch mit einer Warnung über ihren Inhalt und sensiblen Charakter angezeigt werden, wenn man sie bei sich aufbewahrt. Dies trifft auf die Berichte der vorläufigen Verwalter des CGQG oder der Ermittler der Polizei zu, wenn die verwendeten Begriffe von einem ausgeprägten Antisemitismus der Verfasser und der Dokumente mit dem Stempel zur traurigen Erinnerung zeugen; es ist unnötig, diese Dokumente zu zeigen, welche das Gedenken an die Opfer beleidigen, und auch unsägliche Erinnerungen wieder aufleben lassen können, ist unnötig.

Einige Dokumente gehören zur Rekonstruktion des Puzzles der Familiengeschichte. So fand sich in einer Akte, die von den nationalen Archiven übermittelt worden war, ein Schein der französischen Bahngesellschaft SNCF mit der Angabe, dass der am (Datum) in (Abgabebahnhof) für die Beförderung nach (Zielbahnhof) übergebene Koffer von den Deutschen am Bahnhof in Vierzon am Kontrollpunkt der Demarkationslinie beschlagnahmt worden war; dieses den Antragstellern unbekannte Dokument bewies, dass Wertgegenstände enteignet

wurden, denn es ist kaum vorstellbar, dass die Deutschen sich für einen Koffer voller Hauswäsche interessieren; als der Berichterstatte die Antragsteller über diese festgestellte Enteignung informierte, antworteten diese: „*Mein Vater hat uns bis zu seinem Tod immer wieder gesagt, dass wir mit dem, was ihm im Krieg gestohlen wurde, ein Schloss in Spanien hätten kaufen können*“.

Diese Archiv-Dokumente, die den von der CIVS eröffneten Anträgen hinzugefügt werden, leisten somit ebenso ihren Beitrag zur Nachvollziehung der Geschichte der Familien der Enteigneten wie auch zur Suche nach diesen Enteignungen und deren Umfang.“

4/ Die eigenen Archive der CIVS

Ein für die Antragsteller und ihre Beauftragten stets zugänglicher Bestand

Wenn die Antragsteller es wünschen, können sie zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Zugang zu den Archivdokumenten erhalten, die von der CIVS im Rahmen der Prüfung des Antrags erforscht wurden. Mit einer einfachen Terminvereinbarung können die Antragsteller und Anspruchsberechtigten kostenlos die Dokumente einsehen und, wenn sie dies wünschen, diejenigen fotokopieren, die sie interessieren. Die Zeit wird ihnen nicht in Rechnung gestellt. Denn einige Familien werden dann mit ihrer Vergangenheit, einer unbekannten Familiengeschichte, der Gewalt der Worte, die unter anderem in den Berichten von den provisorischen Verwaltern verwendet werden, konfrontiert. In einigen seltenen Fällen übermitteln die Archive der Départements Flüchtlingskarteien – mit Fotos – sowie ein Gesicht, das einem verschwundenen Mitglied zugeordnet werden kann.

Als Ergebnis einer langen, im Vorfeld von den Mitarbeitern und Forschern der CIVS geleisteten Arbeit bietet die Einsicht in die Archive den Antragstellern eine Rekonstruktion einer – familiären oder beruflichen – Vergangenheit, die oft unbekannt war.

Eine rationalisierte Archivierung

Der Umzug der CIVS in die 66, rue de Bellechasse im 7. Arrondissement von Paris hatte die Verlegung der Archive mit 600 fortlaufenden Metern zur Folge. Für die Unterbringung dieses Bestands waren vorherige Umbau- und Ausgestaltungsar-

beiten notwendig. Sie wurden im November mit dem Beistand der Verwaltungs- und Finanzdienststellen des Premierministers (DSAF) ausgeführt.

Die geprüften Akten sowie die anderen Sammlungen der laufenden Archive der Kommission sind nunmehr auf die fünf von der CIVS belegten Stockwerke verteilt und stehen den Mitarbeitern in vollem Umfang zur Verfügung.

Die Angleichung der elektronischen Archivierung

Am 12. März 2015 fiel das EDV-Netz der CIVS dem Angriff eines Virus des Typs *Cryptolocker* zum Opfer. Sehr schnell wurde die IT-Ausstattung der Kommission vom Netz getrennt, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, der aber in nur wenigen Stunden 79.506 Dateien befallen hatte. Die IT-Dienste der DSAF griffen ein, um die infizierten Dateien auf einen Datenträger zwecks Analyse zu kopieren. Zwei Wochen später wurden die vorher gesicherten

Daten an die Kommission zurückgegeben, damit sie wieder im Netz installiert werden. Entsprechend den Empfehlungen der Agence nationale de la sécurité des systèmes d'information (nationale Agentur für die Sicherheit der Informationssysteme, ANSSI) wurden 40 Workstations, die mit einer neuen Bürotechnik und einem Virenschutz ausgestattet wurden, in den Tagen nach dem 12. März ausgetauscht. Gleichzeitig nahm die DSAF eine Angleichung und Verstärkung der Sicherheit des Servers, die bis dato besonders anfällig war, vor: neuer Netzwerkschrank, Austausch der Geräte, Einbau einer weiteren USV-Anlage, um Stromunterbrechungen vorzubeugen, Implementierung einer *Firewall*, Installation einer zweiten ADSL-Leitung. Durch den Umzug der CIVS an ihren neuen Sitz konnte die Datenspeichereinheit modernisiert werden.

Gleichzeitig wurden Dateien sortiert, um den überlasteten Server zu entlasten. Viele Dokumente lagen in vielen, nicht eingeordneten Kopien vor, anderen sollten dort nicht gespeichert werden. Um die Einordnung und tägliche Nutzung der gemeinsam genutzten Netzwerkstruktur zu rationalisieren, wurde die Baumstruktur des Netzes neu organisiert. Außerdem wurde ein Verfahren zu seiner langfristigen Sicherung und Organisation eingeführt. Damit kann das EDV-Netz der Kommission rationeller genutzt werden, und die Masse der gespeicherten Daten wurde um 70 % gesenkt. Die Abteilungen der CIVS arbeiten nun mit einem besser geschützten Netz und mit harmonisierten und aktualisierten Arbeitsmitteln.



ANHANG 1:

Bilanz der seit Arbeitsbeginn der CIVS bis zum 31. Dezember 2015 aufgewendeten Summen

1 - ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN AUFGRUND VON ENTZO- GENEM EIGENTUM:

491 699 356 €

2 - ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN AUFGRUND VON ENTZO- GENEM VERMÖGEN:

52 408 694 €

Diese Leistungen verteilen sich wie folgt:

- Treuhandkonto – Fonds A : 15 280 865 € + 3 297 484 €
(aus Fonds B seit Oktober 2008)
- Fonds B: 24 080 820 € (Abschluss Oktober 2008) d.h. **42 659 169 €**
zu Lasten der Banken⁵⁵

Hinzu kommen die von staatlicher Seite aufgrund entzogenen Vermögens gewährten Leistungen in Höhe von: **9 749 526 €⁵⁶**

3 - GESAMTBETRAG DER GEZAHLTEN ENTSCHÄDIGUNGEN:

- Durch den Staat: **501 448 881 €⁵⁷**
- Durch die Banken: **42 659 169 €**

55 - Von der Caisse des dépôts et consignations übermittelte Daten.

56 - Der zum 31/12/2014 vorgelegte Betrag wurde auf 9 340 768 € berichtigt.

57 - 491 699 356 € + 9 749 525 €.

ANHANG 2:

Organisation der CIVS zum 31. Dezember 2015

EXEKUTIVORGAN DER KOMMISSION

- Präsident: Michel JEANNOUTOT, Richter a.D. am Kassationsgericht, ehemaliger erster Vorsitzender des Berufungsgerichts
- Vizepräsident: François BERNARD, Staatsrat a.D.
- Direktor: Jérôme BENEZECH, Hauptattaché der Staatsverwaltung
- Hauptberichterstatte: Pierre-Alain WEILL, Präsident der Ehrenkammer am Berufungsgericht in Paris

MITGLIEDER DES ENTSCHEIDUNGSKOMITEES

- Jean-Pierre BADY, Berater a.D. am Rechnungshof
- François BERNARD, Staatsrat a.D., Vizepräsident der Kommission
- Bernard BOUBLI, Hoher Richter a.D. am Kassationsgericht
- Anne GRYNBERG, Professorin am Institut national des langues et civilisations orientales (INALCO), Forscherin am Institut d'Histoire et du Temps Présent (IHTP)
- Gérard ISRAËL, Philosoph, Schriftsteller und Mitglied im Lenkungsausschuss des CRIF (Conseil Représentatif des Institutions Juives de France, Repräsentationsrat der jüdischen Institutionen in Frankreich)
- Michel JEANNOUTOT, Richter a.d. am Kassationsgericht, Präsident der Kommission
- Pierre PARTHONNAUD, Berater a.D. am Rechnungshof
- David RUZIÉ, Dekan a.D. und emeritierter Universitätsprofessor
- Dominique SCHNAPPER, Studienleiterin an der École des hautes études en sciences sociales
- Henri TOUTÉE, Präsident der Finanzabteilung des Staatsrates

REGIERUNGSKOMMISSAR

- Bertrand DACOSTA, Staatsrat

BERICHTERSTATTER

- Monique ABITTAN, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Jean-Michel AUGUSTIN, Richter/Staatsanwalt der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Christophe BACONNIER, Richter/Staatsanwalt der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Brice CHARLES, Richter/Staatsanwalt der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Rosine CUSSET, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Chantal DESCOURS-GATIN, Richterin/Staatsanwältin der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Marie FRANCESCHINI, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- François GAYET, Richter/Staatsanwalt der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- France LEGUELTEL, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Ivan LUBEN, Richter/Staatsanwalt der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Jean-Pierre MARCUS, Richter/Staatsanwalt der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Éliane MARY, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Marie-Hélène VALENSI, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Sophie ZAGURY, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit

STÄNDIGE MITARBEITER

Allgemeine Dienste

Zentrale für Empfang, Information und Unterstützung der Antragsteller

- Sandrine CADET

Verantwortlicher für Kommunikation und Internet

- Nicolas BENARD

Archivarin, Redakteurin

- Isabelle RIXTE

Beauftragte für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten

► Karine VIDAL

Amtsdiener

► Christophe CHENET

► Benjamin NAND-JUI

Abteilungen für Prüfung und Untersuchung der Anträge

Koordinierung der Recherchen

► Éloïse GARNIER

Vermögensabteilung

► Sylviane ROCHOTTE

► Brigitte GUILLEMOT

Bewegliche Kulturgüter

► Muriel de BASTIER

Sitzungssekretariat

► Emmanuel DUMAS

► Sarah INTSABY

► Gabriel MASUREL

Aufsichtsstelle der Datenbank

► Sandrine CADET

► Richard DECOCQ

► Stéphane PORTET

Sekretariate

Leiterin und Sitzungssekretariat

► Elvire STEELS

Direktorin

► Rosalie LAGRAND

Hauptberichterstatte

► Myriam DUPONT

Berichterstatte

► Monique STANISLAS-GARNIER

► Nathalie ZIHOUNE

Regierungskommissarin

► Catherine CERCUS

Außenstellen zur Einsicht in die Archivalsammlungen

Nationalarchive

► Émilie BOULANGER

► Matthieu CHARMOILLAUX

Pariser Archive

► Brigitte GUILLEMOT

Berliner Archive

► Laura MEIER-EWERT (Leiterin)

► Julien ACQUATELLA

► Sébastien CADET

► Coralie VOM HOFE

WWW.CIVS.GOUV.FR/HOMEPAGE



66, rue de Bellechasse
F-75007 Paris
Tel.: +33 (0)1 42 75 68 32